

23.3421 Interpellation

Verfahren der erleichterten Einbürgerung der dritten Generation. Hürden verringern und digitalen Informationszugang verbessern

Eingereicht von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei



Einreichungsdatum: 17.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die erleichterte Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation ist am 12. Februar 2017 an der Urne angenommen worden. Ziel war es, die Einbürgerung der dritten Generation so zu gestalten, dass diese einfacher ist als das normale Verfahren. Bei der Beratung im Parlament und der Abstimmung ging man davon aus, dass zwischen 25 000–30 000 Personen für diesen Weg in Frage kommen. Allerdings zeigt sich, dass das Verfahren in der Praxis zu viele Stolpersteine und bürokratische Hürden hat und deshalb auf wenig Resonanz stösst.

Grund für diese tiefe Quote sind auch administrative Hürden im Einbürgerungsprozess und fehlende Informationen für Interessierte. Gerade weil die erleichterte Einbürgerung nur für junge Erwachsene in Frage kommt, ist es zentral, dass die Informationen, Formulare und der Prozess digital einfach zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Sieht der Bundesrat Möglichkeiten, die administrativen Hürden im Prozess der erleichterten Einbürgerung für die 3. Generation zu verringern?
- Sind Massnahmen geplant, um das Informationsbedürfnis der Gesuchstellenden insbesondere im digitalen Bereich besser abzudecken?
- Kann sich der Bundesrat namentlich vorstellen, einen Online-Schalter zu errichten, wo sich Interessierte sowohl informieren als auch gleich das Gesuch einreichen können und am Ende den Entscheid mitgeteilt erhalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1.: Nachdem die eidgenössischen Räte dem totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0) zugestimmt hatten, erarbeitete die zuständige Kommission zuhanden des Parlaments einen Verfassungs- sowie einen Gesetzesentwurf zur erleichterten Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration. Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind seit dem 15. Februar 2018 auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 24a BüG). Die am 8. März 2023 endgültig abgelehnte parlamentarische Initiative [22.404](#) "Für eine wirklich erleichterte Einbürgerung der dritten Generation" hatte zum Ziel, die Voraussetzungen von Artikel 24a BüG dahingehend zu ändern, indem der Geburtsort berücksichtigt, die Art des erforderlichen Aufenthaltstitels erweitert und der Umfang des berücksichtigten Bildungssystems ausgedehnt werden. Im Rahmen des Postulats [22.3397](#) der Staatspolitischen Kommission SR "Der tiefen Einbürgerungszahl von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf den Grund gehen" erarbeitet derzeit das Staatssekretariat für Migration (SEM) zusammen mit verwaltungsexternen Experten und Expertinnen eine umfassende Übersicht über die Einbürgerungssituation der Ausländerinnen und Ausländer. Die Situation von Personen der dritten Generation wird dabei ebenfalls beleuchtet.

2./3.: Eine klare und transparente Kommunikation kann zu einem besseren Verständnis der



einbürgerungswilligen Personen beitragen. Digitale Initiativen können dabei eine wichtige Rolle spielen. Das SEM ist aus diesem Grund zurzeit unter anderem im Projekt digital@BüG aktiv. Ziel dieses Projekts ist es, dass einbürgerungswillige Personen mit Hilfe eines digitalen Tools die wichtigsten Informationen zu den verschiedenen Einbürgerungsarten erhalten und auf einfache und systematische Weise prüfen können, ob sie die Einbürgerungskriterien prima vista erfüllen. Gestützt auf diese Selbsteinschätzung kann ein Gesuchsformular heruntergeladen oder bestellt werden. Eines der weiteren laufenden Digitalisierungsprojekte sieht auch die Einführung eines Online-Schalters vor. Gemäss aktueller Projektplanung erfolgt die Inbetriebnahme von digital@BüG im Jahr 2026.

Antwort des Bundesrates.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Links

Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#)



Achte Sitzung

Dienstag, 28. März 2006, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Thomas Koch*, Laupen (SP); Präsident

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Arnold Bertschy, Peter Eberhart, Franz Haldmann, Franziska Hess, Lorenz Hess, Henri Huber, Jürg Iseli, Hans-Jürg Käser, Klaus Künzli, André Lecomte, Paul Messerli, Corinne Schärer, Maxime Zuber

Präsident. Für die Wahlen braucht es zusätzliche Stimmenzählerinnen und -zähler. Ich schlage Ihnen Therese Beerli, Margrith Wenger, Heinz Jaggi, Béatrice Struchen, Käthi Wälchli und Stefan Lagger vor. Wird dieser Vorschlag bestritten? – Das ist nicht der Fall. Nach den Voten des Sprechers der Justizkommission und allfälliger Fraktionssprecherinnen und -sprecher werden Sie in der Wahl betreffend die blaue Liste für die Gesamterneuerungswahl der Steuerrekurskommission vermerken können «die Vorgesprochenen»; Sie müssen also nicht jeden einzelnen Namen aufschreiben. Wollen Sie jemanden aus der Liste nicht wählen, vermerken Sie es mit der Formulierung «mit Ausnahme von» und führen die entsprechenden Namen auf.

Wahlen

Peter Aeschlimann, Neuenegg (SVP), Sprecher der Justizkommission. Heute haben wir ein Mitglied des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland zu wählen für die Amtsdauer bis 31. Dezember 2007. Da Herr Roland Hostettler zum Gerichtspräsidenten des Gerichtskreises 11 Interlaken-Oberhasli gewählt wurde, legt er sein Amt als Untersuchungsrichter nieder. Acht Personen bewarben sich um das Amt. Der Ausschuss IV der Justizkommission holte Stellungnahmen ein zu den Bewerbungen und führte Bewerbungsgespräche durch. Heute stellt sich Herr Philip Karnusian zur Wahl. Der Ausschuss IV befand ihn für das Amt als sehr geeignet.

Weiter haben wir ein Mitglied der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts zu wählen. Herr Frédéric Maeder demissioniert per 30. September 2006 als Verwaltungsrichter. Per 1. Oktober 2006 ist ein Ersatz zu wählen für die Amtsdauer bis 31. Dezember 2009. Auf die Ausschreibung hin bewarben sich vier Personen um das Amt. Von denen, die sich heute zur Wahl stellen, beurteilte der Ausschuss IV Herrn Burkhard als sehr geeignet, Herrn Fringeli als weniger geeignet.

In der Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts demissionierte Herr Thierry Pauli. Ein Ersatz ist für die Amtsdauer bis 31. Dezember 2009 zu wählen. Der Ausschuss IV beurteilte Herrn David Baldin, der sich heute zur Wahl stellt, als geeignet. Schliesslich stehen noch Gesamterneuerungswahlen für die Steuerrekurskommission an: Präsidium, beide Vizepräsidien, Mitglieder und Ersatzmitglieder. Die nächste Amtsdauer der Steuerrekurskommission wird gekürzt. Der Regierungsrat beauftragte die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die heutige Steuerrekurskommission in ein professionelles Steuergericht umzubilden. Der Zeitplan der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sieht vor, das entsprechende Gesetz per 1. Juli 2007 in Kraft zu setzen. Die

heutige Wiederwahl erfolgt deshalb für die Amtsdauer vom 1. Juni 2006 bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen. Auf Anfrage stellten sich sowohl der Präsident, die beiden Vizepräsidenten als auch sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission zur Wiederwahl. Der Ausschuss IV schlägt Ihnen die gesamte Steuerrekurskommission gemäss vorliegender Liste vor.

Erlauben Sie mir zum Abschluss meiner Amtszeit, während der ich mit meinen Mitarbeitenden immer die Wahlen organisierte, zu danken. Dazu braucht es verschiedene Stellen, die kooperativ miteinander verhandeln. In den Parteien gilt immer noch der Proporz, woraus sich Probleme ergeben können. Ich glaube, dass wir es mit einer offenen Haltung recht gut schaffen. In diesem Sinn haben die gerichtlichen Organisationen einen recht guten Ruf. Der Ausschuss IV hofft, zugunsten einer starken Judikative gute Arbeit geleistet zu haben. Ich danke dem Regierungsrat, den politischen Parteien, den Gerichtsorganisationen, dem Sekretariat und allen anderen. Insbesondere danke ich der Justizkommission, dem Ausschuss IV, in der ein sehr gutes Einvernehmen herrschte. Und nicht zuletzt danke ich dem Sekretariat, Frau Grädel, die uns mit ihrer sehr speditiven Arbeit unterstützte.

Präsident: Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher kommen zu Wort.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Vorweg besten Dank allen zurücktretenden Mandatsträgern für ihre geleistete Arbeit. Ganz herzlicher Dank gebührt auch Peter Aeschlimann für seine grosse und ausgezeichnete Arbeit während all der Jahre als Präsident des Ausschusses IV. Ich hoffe, es werde sich noch Gelegenheit bieten, ihn besser zu würdigen. Nun kurz zu den Wahlvorschlägen der SVP-Fraktion: Robert Burkhard für die verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts, David Baldin für die Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts, die Vorgesprochenen für die Steuerrekurskommission, Joachim Sieber für das Handelsgericht und Philip Karnusian für das Untersuchungsgericht.

Christoph Stalder, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion schliesst sich den vorangehenden Voten an. Wir schlagen Ihnen Herrn Burkhard für die verwaltungsrechtliche und Herrn Baldin für die Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts vor, Herrn Karnusian als Untersuchungsrichter, Herrn Sieber für das Handelsgericht und – in dieser speziellen Situation – für die Steuerrekurskommission bis voraussichtlich Mitte des nächsten Jahres die vollständige Belegschaft der jetzigen Steuerrekurskommission.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP). Heute gilt es recht viele Richterämter neu zu besetzen und Gesamterneuerungswahlen vorzunehmen. Für die Ersatzwahl in die verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts schlägt Ihnen die SP-Fraktion Robert Burkhard vor. Er ist vielen von Ihnen bekannt als Vorsteher des Rechtsamts der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Sie lernten ihn als bestens ausgewiesenen Juristen kennen, der ruhig auch Nichtjuristen komplizierte juristische Zusammenhänge erklären kann in einer Sprache, die auch normale Sterbliche verstehen. In seiner Funktion als Vorsteher des Rechtsamts bearbeitet Robert Burkhard Beschwerden, die an seine Direktion und an den Regierungsrat weitergezogen wurden, und übt somit eine im weitesten Sinn richterliche Tätigkeit aus. Aus seiner heutigen

Tätigkeit ist ihm das Verwaltungsgericht bestens bekannt. Robert Burkhard wird von allen Seiten attestiert, für dieses Amt sehr gut qualifiziert zu sein und sich als Verwaltungsrichter bestens zu eignen. Ich bitte Sie, Robert Burkhard zu wählen.

Zur Ersatzwahl ans Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland schlägt Ihnen die SP-Fraktion Philip Karnusian vor. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Philip Karnusian bringt das nötige Fachwissen mit, Erfahrung und – bei diesem nicht immer einfachen Amt nicht unwesentlich – Enthusiasmus. Ich bitte Sie, Philip Karnusian als Untersuchungsrichter zu wählen.

Als Ersatzmitglied für das Verwaltungsgericht, Abteilung französischsprachige Geschäfte, unterstützt die SP-Fraktion David Baldin. In der Ersatzwahl ans Handelsgericht unterstützen wir Joachim Sieber, und in den Gesamterneuerungswahlen für die Steuerrekurskommission stehen wir hinter den Wahlvorschlägen des Ausschusses IV.

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, verwaltungsrechtliche Abteilung

Bei 156 ausgeteilten und 156 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 145, wird bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen gewählt:

Robert Burkhard mit 142 Stimmen

Rainer Fringeli erhielt 3 Stimmen.

(Applaus)

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, Abteilung für französischsprachige Geschäfte

Bei 156 ausgeteilten und 156 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 15, in Betracht fallend 141, wird bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen gewählt:

David Baldin mit 141 Stimmen

Gesamterneuerungswahl Steuerrekurskommission

Gewählt werden:

Als Präsident:

Peter Kästli mit 148 Stimmen

Als 1. Vizepräsident:

Martin Kaiser mit 146 Stimmen

Als 2. Vizepräsident:

Thomas Harnischberg mit 147 Stimmen

Als Mitglieder:

Christoph Fankhauser mit 150 Stimmen
Adrian Glatthard mit 150 Stimmen
Etienne Junod mit 150 Stimmen
Fritz Ritter mit 150 Stimmen
Pierre-Alain Rom mit 150 Stimmen

Willy Wälchli mit 150 Stimmen
Werner Arn mit 149 Stimmen
Erwin Dornbierer mit 149 Stimmen
Markus Lüthi mit 149 Stimmen
Hans Jürg Steiner mit 149 Stimmen
Hans Hulliger mit 148 Stimmen
Raphaëla Nanzer mit 148 Stimmen

Als Ersatzmitglieder:

Dieter Baumann mit 149 Stimmen
Yves Houriet mit 149 Stimmen
Heinz Staudenmann mit 149 Stimmen
Irene Tantscher-Helbling mit 149 Stimmen
Arnold Lüthi mit 148 Stimmen

Wahl eines Mitglieds des Handelsgerichts

Bei 156 ausgeteilten und 156 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 143, wird bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen gewählt:

Joachim Sieber mit 143 Stimmen

Wahl eines Mitglieds des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland

Bei 156 ausgeteilten und 156 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 153, wird bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen gewählt:

Philip Karnusian mit 138 Stimmen

Diverse erhielten 3 Stimmen.

Präsident. Ich wünsche allen Gewählten alles Gute und viel Kraft in ihrem Amt.

(Applaus)

Einbürgerungen

Andreas Sägesser, Schwarzenbach (SVP), Sprecher der Justizkommission. Heute befindet der Grosse Rat endgültig zum letzten Mal über die Einbürgerungen. Gestatten Sie mir deshalb noch zwei, drei Worte dazu: Zwischen den Beratungen zuerst im Ausschuss IV und nachher in der Justizkommission strichen wir vier Familien von der Liste, weil bei allen Gewalt im Spiel ist und weitere Abklärungen getätigt werden müssen. Somit befinden wir heute über 998 Personen. In der Justizkommission erhalten wir jeweils eine detaillierte Aufstellung, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Heute bürgern wir 179 Ehepaare, 157 Ledige, 16 Geschiedene und 3 Verwitwete ein. Weiter lässt sich bei 98 Ehepaaren nur der eine Partner einbürgern. 366 Kinder werden zusammen mit den Eltern eingebürgert und schliesslich noch 126 Jugendliche unter 25 Jahren, die in der Schweiz die Schulen absolvierten. In der Aufteilung auf die grössten Gemeinden belegt Bern selbstverständlich den Spitzenplatz mit 297. Aus Biel möchten sich heute 61 Personen einbürgern lassen, aus Burgdorf 35, aus Ittigen 13, aus Köniz 58, aus Langenthal 37, aus Ostermundigen 14, aus Thun 72 und 394 aus den übrigen kleinen Gemeinden. In der Maisitzung der Justizkommission werden wir noch versuchen, einen Auftrag zugunsten der Transparenz aufzug-

leisen. Der Regierungsrat soll den Auftrag erhalten, den Grossen Rat jährlich in dieser Form zu orientieren. So liessen sich die Einbürgerungen auch nach aussen kommunizieren. Wir nahmen bereits Kontakt auf mit der Polizei- und Militärdirektorin. Bis jetzt wurde die Idee von allen, denen wir sie vorstellten, gut aufgenommen. Ich hoffe, dass wir oder unsere Nachfolger sie werden umsetzen können.

Präsident. Wir nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Werden die Einbürgerungsgesuche aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit sind alle aufgelisteten Gesuche gemäss Antrag des Regierungsrats und der Justizkommission stillschweigend genehmigt, nämlich:

I. Gesuch nach regulären Voraussetzungen

1. E 92891 / RRB 3459
Abazi, Ismet (m), 27. August 1965, Serbien und Montenegro, Giessereiarbeiter
Abazi geb. Ademi, Zekije (f), 01. Juni 1969, Serbien und Montenegro, Hausfrau, 3 Kinder, Kallnach
2. E 92517 / RRB 3577
Abazi, Smajl (m), 04. Juli 1956, Serbien und Montenegro, ouvrier
Abazi geb. Shala, Asime (f), 06. August 1959, Serbien und Montenegro, femme de foyer, Tramelan
3. E 100969 / RRB 3933
Adiyaman, Halide (f), 07. Juni 1980, Türkei, Backstubenhilfe, 2 Kinder, Bern
4. E 100724 / RRB 3993
Ahmeti, Enver (m), 24. April 1976, Serbien und Montenegro, Zuschneider, Riggisberg
5. E 94391 / RRB 157
Aiyathurai, Aravinthan (m), 11. März 1970, Sri Lanka, Hilfskoch
Aravinthan geb. Gunaratnam, Prthagini (f), 12. Februar 1980, Sri Lanka, Hausfrau, 2 Kinder, Langenthal
6. E 93047 / RRB 3994
Ajeti, Bexhet (m), 10. Februar 1958, Serbien und Montenegro, Sägereiarbeiter
Ajeti geb. Makolli, Zejnije (f), 18. April 1962, Serbien und Montenegro, Hausfrau, Seedorf
7. E 93699 / RRB 3537
Alilaj, Sami (m), 01. Oktober 1951, Serbien und Montenegro, Kranführer
Alilaj geb. Rizahu, Vaide (f), 12. September 1957, Serbien und Montenegro, Hausfrau, Biel/Bienne
8. E 94133 / RRB 3542
Altun, Bahattin (m), 30. Dezember 1957, Türkei, Schneider, Burgdorf
9. E 91611 / RRB 3934
Andemariam, Netsanet (f), 13. August 1975, Aethiopien, Hilfspflegerin, 1 Kind, Bern
10. E 100970 / RRB 22
Angob, Maria Theresa (f), 18. Januar 1964, Philippinen, Hausangestellte, Bern
11. E 100517 / RRB 3980
Antic, Zoran (m), 18. Februar 1955, Kroatien, Direktor
Antic geb. Radošević, Dušanka (f), 01. Dezember 1956, Kroatien, Implementations Koordinatorin, Köniz
12. E 100247 / RRB 3996
Arasaratnam, Navagan (m), 06. September 1975, Sri Lanka, Betriebsmitarbeiter, 2 Kinder, Thun
13. E 85659 / RRB 0
Asani, Fetije (f), 10. März 1963, Mazedonien, Hausfrau, Moosseedorf
14. E 100272 / RRB 3538
Aslan, Ali (m), 01. Januar 1960, Türkei, Assistent Manager
Aslan geb. Uzundal, Döndü (f), 01. Februar 1960, Türkei, Hausangestellte, 1 Kind, Biel/Bienne
15. E 93757 / RRB 3658
Atanasov, Venelin (m), 27. April 1957, Bulgarien, Lagerist, Münchenbuchsee
16. E 100516 / RRB 3981
Ates, Sadik (m), 15. März 1972, Türkei, Chauffeur, Köniz
17. E 100025 / RRB 3525
Avdic, Nedžad (m), 08. September 1979, Bosnien und Herzegowina, kaufmännischer Angestellter, Belp
18. E 93655 / RRB 21
Avdic, Sabina (f), 12. Juni 1980, Bosnien und Herzegowina, kaufmännische Angestellte, Belp
19. E 94480 / RRB 60
Avdiq, Selvete (f), 02. Januar 1967, Bosnien und Herzegowina, Serviceangestellte, Erlach
20. E 92640 / RRB 3472
Axbijaj, Florim (m), 10. Mai 1963, Serbien und Montenegro, Metzger
Axbijaj geb. Cocaj, Fetije (f), 18. Juni 1965, Serbien und Montenegro, Verkäuferin, 3 Kinder, Wattenwil
21. E 100971 / RRB 23
Aydid, Hassan (m), 10. September 1966, Somalia, Küchenmitarbeiter, 1 Kind, Bern
22. E 100734 / RRB 24
Ayoub, Adel (m), 24. September 1969, Libanon, Taxichauffeur, Bern
23. E 93873 / RRB 162
Aziri, Nuhi (m), 05. März 1950, Serbien und Montenegro, Gärtner, Rapperswil
24. E 94404 / RRB 3720
Açar, Ali (m), 02. März 1959, Türkei, Wäschereimitarbeiter
Açar geb. Yilmaz, Fatma (f), 02. März 1955, Türkei, Raumpflegerin, Biel/Bienne
25. E 100732 / RRB 145
Bakovic, Radenko (m), 06. Februar 1964, Bosnien und Herzegowina, Koch, Bern

26. E 100485 / RRB 84
Balachandran, Bala Devan (m), 25. Mai 1969, Sri Lanka, Koch, Oberbalm
27. E 100731 / RRB 25
Balaj, Bashkim (m), 08. November 1973, Serbien und Montenegro, Hauswart, Bern
28. E 101160 / RRB 26
Balakumar, Nadesan (m), 30. März 1971, Sri Lanka, Hilfskoch
Balakumar geb. Thavarajah, Theepa (f), 08. Februar 1980, Sri Lanka, Hausfrau, 1 Kind, Bern
29. E 83712 / RRB 57
Balaranjan, Subramaniam (m), 05. November 1959, Sri Lanka, Küchenmitarbeiter
Balaranjan geb. Velupillai, Sarojini (f), 18. April 1958, Sri Lanka, Mitarbeiterin, 1 Kind, Bremgarten bei Bern
30. E 93455 / RRB 146
Baldi, Rodolfo (m), 06. November 1970, Italien, Postangestellter, 1 Kind, Bern
31. E 100973 / RRB 27
Baliu, Ljulzim (m), 07. September 1971, Mazedonien, Serviceangestellter
Baliu geb. Amzi, Sakibe (f), 18. Februar 1976, Mazedonien, Hausfrau, 2 Kinder, Bern
32. E 101166 / RRB 3837
Barbier, Emmanuel (m), 17. September 1969, Frankreich, Typograph, Biel/Bienne
33. E 91752 / RRB 3564
Baris, Zafer (m), 20. Juni 1958, Türkei, Mechaniker
Baris geb. Büyücek, Nurdan (f), 13. März 1963, Türkei, Uhrenarbeiterin, 1 Kind, Pieterlen
34. E 69229 / RRB 3736
Beciragic, Damir (m), 17. Mai 1976, Bosnien und Herzegowina, Informatiker, Thun
35. E 92739 / RRB 3556
Behluli, Kadrush (m), 30. April 1963, Serbien und Montenegro, Lagermitarbeiter
Behluli geb. Salihi, Kimete (f), 27. September 1968, Serbien und Montenegro, Mitarbeiterin, 3 Kinder, Langenthal
36. E 101229 / RRB 168
Bekteši, Kamile (f), 16. Oktober 1980, Mazedonien, Mitarbeiterin, 1 Kind, Zollikofen
37. E 91416 / RRB 3972
Belek, Hakkı (m), 01. September 1984, Türkei, Eisenleger, Bolligen
38. E 94471 / RRB 3452
Beqaj, Zeq (m), 20. Mai 1956, Serbien und Montenegro, Bauarbeiter
Beqaj geb. Asllani, Shake (f), 28. November 1957, Serbien und Montenegro, Hausfrau, 2 Kinder, Biel/Bienne
39. E 89808 / RRB 3526
Beqiri, Rozafë (f), 16. Dezember 1982, Serbien und Montenegro, Pflegeassistentin, Bern
40. E 92368 / RRB 3722
Berisa, Agata (f), 17. Januar 1949, Kroatien, Wirtin, Burgdorf
41. E 92369 / RRB 3839
Berisha, Naser (m), 12. Januar 1976, Serbien und Montenegro, Mitarbeiter, Burgdorf
42. E 92870 / RRB 3548
Beshti, Ahmed (m), 16. Dezember 1984, Libyen, Lehre als Mikromechaniker, Köniz
43. E 101333 / RRB 3851
Besic, Edhem (m), 19. August 1972, Bosnien und Herzegowina, Anlage- und Apparatebauer
Besic geb. Celikovic, Azra (f), 25. Juni 1967, Bosnien und Herzegowina, Raumpflegerin, 2 Kinder, Steffisburg
44. E 91750 / RRB 3967
Besun, Hüseyin (m), 18. September 1981, Türkei, IV-Rentner, Biel/Bienne
45. E 100248 / RRB 164
Bešić, Munib (m), 21. Juli 1948, Bosnien und Herzegowina, Hauswart
Bešić geb. Kahrmanovic, Dursuma (f), 15. Januar 1955, Bosnien und Herzegowina, Hausfrau, 1 Kind, Thun
46. E 101608 / RRB 3845
Bilaçli, Demir (m), 01. Januar 1944, Türkei, IV-Rentner
Bilaçli geb. Yurtseven, Zehra (f), 01. Januar 1948, Türkei, Hausfrau, Langenthal
47. E 90690 / RRB 163
Bogosavljevic, Živorad (m), 05. März 1954, Serbien und Montenegro, Chauffeur
Bogosavljevic geb. Križan, Jelica (f), 03. Dezember 1958, Serbien und Montenegro, Haus- und Ladegehilfin, Saanen
48. E 100446 / RRB 3975
Bojku, Bardul (m), 02. März 1961, Mazedonien, Serviceangestellter
Bojku geb. Gasi, Selvie (f), 30. Mai 1968, Mazedonien, Hausfrau, 2 Kinder, Kehrsatz
49. E 91269 / RRB 167
Braha, Naim (m), 22. Februar 1972, Serbien und Montenegro, Mitarbeiter
Braha geb. Koka, Muzafer (f), 05. Januar 1973, Serbien und Montenegro, Hausfrau, 2 Kinder, Worb
50. E 93470 / RRB 3445
Buhary, Ashraff Ali (m), 21. Februar 1971, Sri Lanka, Serviceangestellter, 1 Kind, Bern



Gemeinde ist strenger als der Kanton

ZOLLIKOFEN Wer die Steuer-raten nicht bezahlt hat, soll nicht mehr eingebürgert werden. Das Parlament hat dem neuen Einbürgerungsreglement gestern zugestimmt.

«Die Akonto-Steuerrechnungen sind die wichtigste Einnahmequelle für Kanton und Gemeinden», erklärt Zollikofens Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP). Ohne diese Zahlungen könnten die laufenden Ausgaben des öffentlichen Haushalts nicht beglichen werden. Deshalb sei es wichtig, dass die Akontorechnungen fristgerecht bezahlt würden. «Wir sehen das als Bürgerpflicht an», sagt Bichsel.

Wer diese Pflicht nicht erfüllt, soll in Zollikofen nicht mehr eingebürgert werden. So hat es das Parlament gestern Abend beschlossen: Mit 29 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung sagt es Ja zum neuen Einbürgerungsreglement. Die SP fand es zwar «ein wenig übertrieben», dass auch die Ratenrechnungen bezahlt sein müssten, konnte aber auch so hinter dem Reglement stehen.

«Eine Einbürgerung bringt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich», fasste der SVP-Sprecher die Stimmung zusammen. Gemeinderat Edi Westphale (GFL) präzisierte derweil, dass Zollikofen die Einbürgerung nicht verweigere, wenn einmal eine Ratenrechnung zwei Tage zu spät bezahlt worden sei. «Wichtig ist, dass beim Einbürgerungsgespräch alles bezahlt ist.»

Die Gemeinde darf das Auf Kantonsebene ist das Bezahlen der Steuerrechnungen ebenfalls eine Bedingung für die Einbürgerung. Allerdings gilt das nur für «definitiv veranlagte, offene Steuerschulden», für die keine Abzahlungsvereinbarung vorliegt. Ein 2018 in Kraft getretenes Gesetz erlaubt den Gemeinden indes, strengere Einbürgerungsbedingungen zu stellen als der Kanton. Von diesem Recht macht

«Das Bezahlen der laufenden Steuerraten ist eine Bürgerpflicht.»

*Daniel Bichsel
Gemeindepräsident*

Zollikofen nun Gebrauch, indem auch die Akontorechnungen bezahlt sein müssen.

Wie viele Gemeinden bereits strengere Regeln festgesetzt haben, darüber führt der Kanton keine Statistik. Denn ihm müssen die kommunalen Einbürgerungsreglemente nicht zwingend zur Prüfung vorgelegt werden.

Jährlich ein bis zwei Fälle

In Zollikofen sei es bisher «ein bis zweimal pro Jahr» vorgekommen, dass sich jemand mit Steuerschulden habe einbürgern lassen wollen, erklärt Gemeindepräsident Bichsel.

Der Kanton müsse in «äusserst wenigen Fällen» ein Einbürgerungsgesuch wegen Steuerschulden ablehnen, heisst es beim Amt für Migration und Personenstand. Das liegt daran, dass die Gemeinden das Einbürgerungsdossier bei offenen Steuerschulden erst gar nicht an den Kanton weiterleiten, sondern direkt ablehnen.

Markus Zahno

285 **Der Heimfall – Ein Beitrag zu den Sprachbarrieren in rechtswissenschaftlichen Kompilationen.**
Peter Hettich/Stefan Rechsteiner/Joel Drittenbass

287 **Was ist ein dringliches Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage? Ein Beitrag zu Bedeutung und Tragweite von Art. 165 Abs. 3 BV.**
Stefan G. Schmid/Micha Herzog

309 **Die CS-Übernahme und der «Fluch des Notrechts».**
Giovanni Biaggini

Rechtsprechung

315 Einbürgerung – Verfahren. Graubünden. Bundesgericht, Urteil 1D_5/2021 vom 26. April 2022. Begründungspflicht bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden von Gemeindeversammlungen, Aufhebung als Folge mangelnder Begründung.
Kommentar (*Christoph Auer*)

326 Planungs- und Baurecht. Graubünden. Bundesgericht, Urteil 1C_398/2021 vom 8. November 2022; zur Publikation vorgesehen. Abweichung eines Sondernutzungsplans (Arealplans) von der Grundordnung; Planungspflicht und planerischer Stufenbau.
Kommentar (*Michael Pletscher*)

334 Planungs- und Baurecht. Tessin. Bundesgericht, Urteil 1C_479/2020 vom 20. August 2021. Planungszone Mobilfunkanlagen. (*Online*)

336 Gewässerschutz. Schwyz. Bundesgericht, Urteil 1C_282/2021 vom 10. Juni 2022. Freihaltung des übergangsrechtlichen Gewässerraus bei einer Deponie-Erweiterung.

Besprechung

342 *Kern Markus*: Versorgungspflichten in der Europäischen Union – Mitgliedstaatliche Ursprünge und europäische Perspektiven im Telekommunikations-, Post-, Energie- und Eisenbahnbereich (*Reto Walther*)

Einbürgerung – Verfahren

GRAUBÜNDEN

Begründungspflicht bei ablehnenden Einbürgerungsentscheiden von Gemeindeversammlungen, Aufhebung als Folge mangelnder Begründung; Art. 16 BüG, Art. 29 Abs. 2 BV. *Zulässigkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde* (E. 1–2). *Anforderungen an die Begründung von negativen Einbürgerungsentscheiden und Modalitäten der Begründung gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung* (E. 3.3.1–3.3.3). *Berücksichtigung der Revision des aBüG bzw. des aktuellen Art. 16 BüG, wonach die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs einen entsprechenden begründeten Antrag erfordert und begründet werden muss; Hintergrund und Folgerungen dieser Regelung* (E. 3.3.3). *Entgegen dem Antrag des Vorstands der Bürgergemeinde lehnte die Bürgergemeindeversammlung das Einbürgerungsgesuch ohne Vorliegen eines Antrags und mangels Wortmeldungen ohne Begründung ab; damit genügt der Entscheid den Begründungsanforderungen an negative Einbürgerungsentscheide nicht und ist aufzuheben; es reicht nicht aus, dass nachträglich auf mutmassliche Gründe geschlossen und eine entsprechende Begründung erstellt wird* (E. 3.3.3–3.3.4, 3.4).

(Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 26. April 2022, 1D_5/2021.)

A., geboren 1960, ist deutscher Staatsangehöriger. Er zog im Jahr 2008 in die Schweiz und lebt seit 2010 in der Gemeinde Zillis-Reischen, wo er als selbstständiger Berater tätig ist und mit seiner Partnerin im eigenen Einfamilienhaus lebt.

A. stellte im Jahre 2018 beim Amt für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden (AFM) ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung. Dieses überwies das Ersuchen nach Prüfung der formellen Einbürgerungsvoraussetzungen an die Bürgergemeinde Zillis-Reischen.

Am 6. März 2019 befasste sich der Vorstand der Bürgergemeinde ein erstes Mal mit dem Einbürgerungsgesuch. Am 1. Juli 2019 fand in Chur ein Gespräch zwischen A. und B., dem Abteilungsleiter «Bürgerrecht und Zivilrecht» beim AFM, statt. Dabei kam in erster Linie die Beteiligung von A. an einer Veranstaltung im Juli 2018 zur Sprache, bei der es sich gemäss Medienberichten um ein Seminar sog. Reichsbürger gehandelt haben soll. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen die Vereinbarkeit der Reichsbürgerideologie mit den Werten der Bundesverfassung, die Einstellung von A. zu dieser Ideologie und seine angeblichen Verbindungen zu prominenten Personen in oder im Umfeld der Reichsbürgerbewegung thematisiert worden sein.

Im Zusammenhang mit der Reichsbürgerthematik kam es in der Folge zu verschiedenen Verfahrenshandlungen vonseiten des AFM und A. sowie des Vorstands der Bürgergemeinde. B. hielt in einem Schreiben an A. fest, er erachte dessen Integration unter dem Gesichtspunkt der Respektierung der Werte der Bun-

desverfassung zumindest als zweifelhaft und stehe dem Einbürgerungsgesuch derzeit ablehnend gegenüber. Zudem verfasste er zuhanden des Bürgergemeindevorstands einen knapp zehnteiligen Bericht mit zahlreichen Beilagen und Quellenangaben.

Am 4. Februar 2020 führte der Vorstand der Bürgergemeinde ein Einbürgerungsgespräch mit A. und fasste in der Folge den folgenden Beschluss:

«Der Bürgervorstand unterstützt mehrheitlich das Einbürgerungsgesuch von Herrn A. Es können ihm keine konkreten Vorwürfe gemacht werden, als Einwohner von Zillis-Reischen hat er sich nichts zuschulden kommen lassen. Nach all den Abklärungen, auch durch das AFM, bezüglich seiner persönlichen Verbindungen, bleibt bei den Vorstandsmitgliedern allerdings ein Gefühl der Unsicherheit.»

Die Bürgergemeindeversammlung behandelte das Einbürgerungsgesuch am 4. März 2020. Die anwesenden Stimmberechtigten wurden über die in der Sache erfolgten Verfahrenshandlungen informiert. Der Bürgergemeindepräsident stellte A. kurz vor und verlas ein Empfehlungsschreiben eines Nachbarn von A. Weiter wurde den Anwesenden der erwähnte Beschluss des Bürgergemeindevorstands zur Kenntnis gebracht. Da keine Diskussion gewünscht wurde, erfolgte die Abstimmung. Mit 11 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen lehnte die Bürgergemeindeversammlung das Einbürgerungsgesuch ab.

In der Folge informierte der Bürgergemeindepräsident A. über die mutmasslichen Gründe für den negativen Einbürgerungsentscheid und bot ihm an, die Abstimmung zu wiederholen, um definitiv Klarheit über die Ablehnungsgründe zu erhalten. A. verzichtete auf eine Wiederholung der Abstimmung. Daraufhin stellte die Bürgergemeinde A. einen begründeten schriftlichen Entscheid zu. Darin wurde auf die Reichsbürgerthematik Bezug genommen und festgehalten, angebliche Verbindungen von A. zu Personen und Vereinen mit Ideogut, welche die Institutionen des Staates infrage stellten, seien als nicht mit der Respektierung der Grundwerte der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen qualifiziert worden.

Gegen den negativen Einbürgerungsentscheid der Bürgergemeindeversammlung gelangte A. an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Mit Urteil vom 11. März 2021 wies das Gericht die Beschwerde ab. Es hielt zusammenfassend fest, A. habe zweifellos eine kritische Nähe zu prominenten Figuren im Dunstkreis der Reichsbürgerbewegung und Sympathie für deren Ansichten und die von dieser Bewegung vertretenen Theorien und Ideologien seien mit der schweizerischen Bundesverfassung nicht vereinbar. Unter diesem Aspekt sei die Integration von A. deshalb als ungenügend zu beurteilen.

Mit *subsidiärer Verfassungsbeschwerde* an das Bundesgericht beantragte A., das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und ihm das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Das *Bundesgericht* heisst die Beschwerde *gut*, hebt den angefochtenen Verwaltungsgerichtsentscheid auf und weist die Sache zu neuem, rechtsgenügend begründetem Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die Bürgergemeinde Zillis-Reischen zurück. Aus den *Erwägungen*:

1. Gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG ausgeschlossen (Art. 83 lit. b BGG). Eine andere ordentliche Beschwerde an das Bundesgericht fällt nicht in Betracht. Damit steht grundsätzlich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Der angefochtene Entscheid ist kantonal letztinstanzlich (Art. 114 i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG; BGE 135 I 265 E. 1). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Gesuchsteller und von der Nichteinbürgerung Betroffener zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert (Art. 115 BGG; BGE 138 I 305 E. 1.4; Urteil 1D_4/2021 vom 8. März 2022 E. 1.2). Auch sonst steht einem Eintreten auf die Beschwerde grundsätzlich nichts entgegen.

2. Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Als solche gelten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Verfassungsbestimmungen, die dem Individuum einen Schutzbereich gegen staatliche Eingriffe sichern oder neben öffentlichen Interessen zumindest ergänzend auch individuelle Interessen schützen wollen (vgl. BGE 137 I 77 E. 1.3.1; 131 I 366 E. 2.2; Urteil 1D_2021 vom 8. März 2022 E. 1.3). Es gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person muss darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern verletzt worden sind (BGE 133 II 396 E. 3.2; Urteile 4D_76/2020 vom 2. Juni 2021 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 147 III 440; 5D_91/2020 vom 7. September 2020 E. 2). In tatsächlicher Hinsicht legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 Abs. 1 BGG). Auch diesbezüglich kann es nur korrigierend eingreifen, wenn die beschwerdeführende Person eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte dartut (Art. 118 Abs. 2 BGG; Urteile 4D_76/2020 vom 2. Juni 2021 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 147 III 440; 5D_91/2020 vom 7. September 2020 E. 2).

3.1 Der Beschwerdeführer rügt unter anderem, es fehle an der nach Art. 29 Abs. 2 BV wie auch Art. 16 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0) erforderlichen Begründung für den negativen Einbürgerungsentscheid. Verweigere eine Gemeinde- oder Bürgerversammlung die Einbürgerung entgegen dem Antrag des Gemeinderats bzw. Bürgervorstands, müsse sich die Begründung für diesen Entscheid nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 132 I 196 E. 3.1) in erster Linie aus den Wortmeldungen an der Versammlung ergeben. Finde keine Diskussion statt, fehle es grundsätzlich an der erforderlichen Begründung und könne eine solche in der Regel auch im Nachhinein nicht erstellt werden. Vorliegend habe es an der Bürgergemeindeversammlung keine Diskussion über sein vom Bürgergemeindevorstand befürwortetes Einbürgerungsgesuch gegeben und lasse sich als Folge davon auch im Nachhinein keine hinreichende Begründung für dessen Abweisung erstellen. Die Bürgergemeindevor-

sammlung habe somit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt.

3.2 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, zwar habe die Bürgergemeindeversammlung den Antrag des Gemeindevorstands auf Einbürgerung des Beschwerdeführers abgewiesen und habe es keine Wortmeldungen aus dem Publikum und daher auch keine Diskussion über das Geschäft gegeben. Dies dürfe für die Beurteilung, ob eine rechtsgenügende Begründung vorliege, aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern müsse im Gesamtkontext der Bürgergemeindeversammlung gesehen werden. Der Gemeindevorstand habe gleichzeitig mit seinem Antrag auch seine Bedenken aufgrund der angeblichen Verbindungen des Beschwerdeführers zur Reichsbürgerbewegung geäussert. Er sei somit nicht vorbehaltlos hinter dem Geschäft gestanden. An der Bürgergemeindeversammlung sei zudem der Bericht des Amts für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden (AFM) vorgestellt und damit auch dessen ablehnende Haltung kundgetan worden. Die Abweisung des Einbürgerungsgesuchs sei somit nicht völlig unerwartet gekommen. Vielmehr könne davon ausgegangen werden, dass die anwesenden Bürgerinnen und Bürger die negativen Punkte schlicht anders gewichtet hätten und deshalb zu einem anderen Resultat gekommen seien als der Gemeindevorstand. Insgesamt bestehe kein Zweifel, dass die Bürgergemeindeversammlung das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers aufgrund dessen angeblicher problematischer Verbindungen zu Exponenten der Reichsbürgerbewegung abgelehnt habe.

3.3.1 Ablehnende Entscheide über Einbürgerungen unterliegen gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 16 BÜG der Begründungspflicht. Das Bundesgericht hat, soweit hier von Interesse, dazu im zuletzt publizierten Urteil BGE 138 I 305 ausgeführt, bestätige eine Gemeindeversammlung einen ablehnenden Antrag des Gemeinderats, könne in der Regel und vorbehältlich abweichender Voten davon ausgegangen werden, sie stimme dem Antrag und seiner Begründung zu. Verweigere eine Gemeindeversammlung entgegen dem Antrag des Gemeinderats eine Einbürgerung, habe sich die Begründung aus den Wortmeldungen zu ergeben. Würden an der Gemeindeversammlung Gründe für die Ablehnung einer Einbürgerung genannt und werde unmittelbar im Anschluss an die Diskussion abgestimmt, könne angenommen werden, die Mehrheit der Abstimmenden trage die ablehnenden Gründe mit. In der Regel werde damit ein ablehnender Gemeindeversammlungsbeschluss hinreichend begründet werden können, sodass die um Einbürgerung ersuchende Person wisse, weshalb ihr Gesuch abgewiesen worden sei. In solchen Konstellationen liege formal eine hinreichende Begründung vor (E. 2.3 mit Hinweisen).

3.3.2 Vorliegend hat die Bürgergemeindeversammlung das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers unbestrittenermassen ohne Gegenantrag und ohne

Wortmeldungen an der Versammlung entgegen dem Antrag des Gemeindevorstands abgewiesen. Es liegt somit keine der beiden vorstehend genannten Konstellationen vor. Nach Ansicht der Vorinstanz kann indessen, wie ausgeführt, auch ohne Vorliegen einer entsprechenden Konstellation formal eine hinreichende Begründung bejaht werden. Sie stützt sich dabei in erster Linie auf das Urteil 1P.787/2006 vom 22. März 2007, das sie ausführlich zitiert. In diesem Entscheid hatte das Bundesgericht unter anderem festgehalten, es bestehe keine feste Praxis, wie der Begründungspflicht (gemäss Art. 29 Abs. 2 BV) bei negativen Einbürgerungsentscheiden im Einzelnen nachzukommen sei; es ergäben sich hierfür verschiedene Möglichkeiten, ohne dass sich das Bundesgericht auf eine spezifische Form festgelegt hätte. Weiter hatte es erwogen, verweigere eine Gemeinde- oder Bürgerversammlung eine Einbürgerung entgegen dem Antrag des Gemeinderats, werde sich die Begründung *in erster Linie* aus den Wortmeldungen ergeben müssen. Finde keinerlei Diskussion statt, fehle *grundsätzlich* die erforderliche Begründung (E. 4.2).

3.3.3 Das Bundesgericht schloss im von der Vorinstanz zitierten, erwähnten Urteil somit nicht aus, dass unter Umständen auch dann formal von einer hinreichenden Begründung ausgegangen werden kann, wenn eine Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch ohne Wortmeldungen an der Versammlung entgegen dem Antrag des Gemeinderats oder -vorstands abweist. Dieser Entscheid erging allerdings ebenso wie der entsprechende, vom Beschwerdeführer angeführte BGE 132 I 196 noch vor der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Revision vom 21. Dezember 2007 (AS 2008 5911) des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 (aBüG; AS 1952 1087). Mit dieser Revision wurde im Bundesgesetzrecht nicht nur der Grundsatz verankert, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs zu begründen ist (Art. 15b Abs. 1 aBüG; Art. 16 Abs. 1 BüG), wie dies das Bundesgericht bereits früher aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleitet hatte (BGE 129 I 217 E. 3; 232 E. 3). Vielmehr wurde unter Berücksichtigung von BGE 130 I 140 auch eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen, wonach die Stimmberechtigten ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen können, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde (Art. 15b Abs. 2 aBüG; Art. 16 Abs. 2 BüG).

Diese Regelung soll die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen für Einbürgerungsentscheide durch Gemeindeversammlungen präzisieren (vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 27. Oktober 2005 zu einer Änderung des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, BBl 2005 6952). Sie ist mit den weiteren Bestimmungen der erwähnten Revision das Ergebnis einer in Auseinandersetzung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfolgten, intensiven politischen Debatte über die Frage, durch welches Organ und in welcher Weise Entscheide über Einbürgerungen zu erfolgen haben. Sie bildete dabei zusammen mit diesen Bestimmungen den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur in der Folge in der Abstimmung abgelehnten Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen»,

gegen den das Referendum nicht ergriffen wurde (vgl. zur Initiative und zur Entstehungsgeschichte der Regelung BBl 2005 6943 ff.; *Niccolò Raselli*, Die Einbürgerung zwischen Politik und Justiz – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, in: ZBl 112/2011, S. 577 ff., S. 583 f.). Die Regelung von (heute) Art. 16 Abs. 2 BüG und die darin zum Ausdruck kommenden Wertungen des Bundesgesetzgebers sind dementsprechend bei der Auslegung von Art. 29 Abs. 2 BV im vorliegend interessierenden Zusammenhang zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Auslegung ergibt, dass ablehnende Einbürgerungsentscheide von Gemeindeversammlungen, die entgegen dem Antrag des Gemeinderats oder -vorstands ergehen, jedenfalls dann dem verfassungsrechtlichen Begründungserfordernis nicht zu genügen vermögen, wenn – wie im vorliegenden Fall – weder ein förmlicher und begründeter Gegenantrag gestellt wird, welcher der Gemeindeversammlung vor der Abstimmung zur Kenntnis gebracht wird, noch Wortmeldungen an der Versammlung erfolgen, mit denen vor der Abstimmung Gründe für die Ablehnung der Einbürgerung genannt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob aus den Umständen allenfalls irgendwie auf die mutmasslichen Gründe für die betreffenden Entscheide geschlossen und im Nachhinein eine entsprechende Begründung erstellt werden könnte. Die Notwendigkeit einer derartigen Ermittlung und nachträglichen Beibringung bloss mutmasslicher Entscheidungsgründe ist mit der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Der nach der erwähnten Revision des aBüG ergangene BGE 138 I 305 (vgl. vorne E. 3.3.1) ist denn dem Gehalt nach auch im Sinne der genannten Auslegung zu verstehen.

3.3.4 Indem die Bürgergemeindeversammlung das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers ohne Gegenantrag und ohne Wortmeldungen an der Versammlung entgegen dem Antrag des Gemeindevorstands abgewiesen hat, ist sie demnach ihrer Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV nicht nachgekommen. Daran ändern die ergänzenden Ausführungen der Vorinstanz zur Zulässigkeit einer nachträglichen Präzisierung der Begründung nichts. Zwar schliesst das Bundesgericht nicht prinzipiell aus, dass die Begründung eines entgegen dem Antrag des Gemeinderats oder -vorstands ergangenen ablehnenden Einbürgerungsentscheids einer Gemeindeversammlung im Nachhinein präzisiert wird. Mit den nachträglichen Ausführungen müssen jedoch Begründungselemente verdeutlicht werden, die bereits an der Gemeindeversammlung vorgebracht wurden (vgl. BGE 138 I 305 E. 2.3 mit Hinweisen). Das trifft mangels eines begründeten Gegenantrags und ablehnender Wortmeldungen an der Gemeindeversammlung auf die Begründung des dem Beschwerdeführer im Nachhinein zugestellten schriftlichen Einbürgerungsentscheids von vornherein nicht zu. Unbehelflich ist im Weiteren das Vorbringen der Bürgergemeinde, der Beschwerdeführer habe ausdrücklich auf eine Wiederholung der Bürgergemeindeversammlung verzichtet. Dass er damit auf eine den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV genügende

Begründung des negativen Einbürgerungsentscheids und insoweit auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet hätte, ist nicht ersichtlich.

3.4 Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers, die Bürgergemeindeversammlung sei ihrer verfassungsrechtlichen Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verletzt, als begründet. Die Beschwerde ist daher bereits aus diesem Grund und ohne Prüfung der weiteren Rügen des Beschwerdeführers gutzuheissen. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zu neuem, rechtsgenügend begründetem Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die Bürgergemeinde zurückzuweisen. [...]

Kommentar von *Christoph Auer*

1. Das in Dreierbesetzung ergangene Urteil ist Teil einer Rechtsentwicklung, die vor genau 20 Jahren einsetzte: Am 9. Juli 2003 fällte das Bundesgericht zwei wegweisende Urteile auf dem Gebiet des Einbürgerungsrechts. Zum einen befand es, ein Einbürgerungsentscheid der Gemeinde Emmen verletze das Diskriminierungsverbot und missachte das Gebot der Begründungspflicht (BGE 129 I 217). Den Stimmberechtigten von Emmen waren 23 Einbürgerungsgesuche von insgesamt 56 Personen zur Abstimmung an der Urne unterbreitet worden. Während sie der Einbürgerung von acht Personen aus Italien zustimmten, lehnten sie sämtliche übrigen Einbürgerungsgesuche – überwiegend von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien – ab. Zum anderen qualifiziert das Bundesgericht eine Initiative der SVP der Stadt Zürich als ungültig (BGE 129 I 232). Mit der Initiative hätte die Befugnis zur Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer den in der Stadt Zürich wohnenden Stimmberechtigten zugewiesen werden sollen (Urnenabstimmung). Das Bundesgericht gelangte wie bereits der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Schluss, die Initiative verletze die behördliche Begründungspflicht.

Die beiden Entscheide des Bundesgerichts und deren zentrale Aussagen zum Einbürgerungsverfahren – dass das Einbürgerungsverfahren ein Akt der Rechtsanwendung ist, es sich nicht um einen Vorgang in einem rechtsfreien Raum handelt und auch die Stimmbürgerschaft in solchen Verfahren an die Grundrechte gebunden ist – lösten heftige und kontroverse Reaktionen aus. Vertreterinnen und Vertreter der Rechtswissenschaft setzten sich in zahlreichen Aufsätzen und Urteilsbesprechungen mit den zwei Leitentscheiden auseinander. Zudem befeuerten die Urteile die bereits laufende politische Debatte zum Rechtsschutz im Einbürgerungsverfahren. Das damals geltende Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 befand sich zum Zeitpunkt der Bundesgerichtsentscheide gerade in Revision. Dabei war u.a. auch die Frage des Rechtswegs gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. Als Folge auf die mit-

ten in diese Revision platzenden Bundesgerichtsurteile reichten Ständerat Thomas Pfisterer, Nationalrätin Christa Markwalder und Nationalrat Rudolf Joder je eine parlamentarische Initiative ein (SR Thomas Pfisterer, Pa.Iv. [03.454] «Bürgerrechtsgesetz. Änderung» vom 3. Oktober 2003; NR Christa Markwalder, Pa.Iv. [04.471] «Bürgerrechtsgesetz. Teilrevision» vom 8. Oktober 2004; NR Rudolf Joder, Pa.Iv. [03.455] «Einbürgerung. Mehr Freiheit für Gemeinden und Kantone» vom 3. Oktober 2003). Ausserdem ergingen drei Standesinitiativen der Kantone Schwyz, Luzern und Aargau (Standesinitiative Schwyz [03.317] «Einbürgerungsverfahren» vom 10. November 2003; Standesinitiative Luzern [04.306] «Einbürgerung. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen» vom 28. Juni 2004; Standesinitiative Aargau [04.309] «Einbürgerungen» vom 10. November 2004). Dabei verlangte die Pa.Iv. Pfisterer in Form einer allgemeinen Anregung, das Bürgerrechtsgesetz sei dahingehend zu ändern, dass die Kantone selbständig entscheiden können, ob Einbürgerungen dem Volk im Rahmen von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen oder der Volksvertretung (Parlament) unterbreitet werden.

Nebst dem Parlament wurde auch das Stimmvolk aktiv. So lancierte die SVP im September 2003 die Eidgenössische Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen». Sie war deckungsgleich mit der Standesinitiative des Kantons Aargau und verlangte, dass die Gemeinden autonom entscheiden, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Die Entscheide der Gemeinden sollten endgültig sein, d.h. weder auf kantonaler noch auf eidgenössischer Ebene angefochten werden können. Am 5. Oktober 2007 unterbreiteten die eidgenössischen Räte den Stimmberechtigten die knapp zustande gekommene Initiative zur Abstimmung, wobei sie deren Ablehnung beantragten. Kurze Zeit später, am 21. Dezember 2007, verabschiedeten sie eine im Rahmen der Pa.Iv. Pfisterer erarbeitete Revision des Bürgerrechtsgesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Einbürgerungsinitiative. Die entsprechende Novelle ergänzte das Gesetz von 1952 u.a. mit einem Art. 15b, der in der späteren Totalrevision vom 20. Juni 2014 unverändert übernommen wurde und wörtlich dem heutigen, hier interessierenden Art. 16 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0) entspricht. Am 1. Juni 2008 lehnten Volk und Stände die Einbürgerungsinitiative mit 64% Nein- zu 36% Ja-Stimmen deutlich ab (BBl 2008 6161; <<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/abstimmungen/2008-06-01.html>> [zuletzt besucht am 30. Mai 2023]). Ein halbes Jahr später trat am 1. Januar 2009 der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative (BüG-Novelle vom 21. Dezember 2007) in Kraft.

2. Wie der vorliegende Entscheid deutlich macht, blieb das Inkrafttreten der BüG-Novelle im Jahr 2009 nicht ohne Auswirkungen auf die Verfassungsrechtsprechung des Bundesgerichts. Im Ergebnis führte die Intervention des Bundesgesetzgebers zu einer Einengung des Spielraums für Einzelfallbetrachtungen bei der Begründung von Einbürgerungsentscheiden. Zwar hatte das Bundesgericht bereits vor Inkrafttreten des damaligen Art. 15b aBüG (bzw. des heutigen Art. 16 BüG) festgehalten, dass sich die gemäss Art. 29 Abs. 2 BV gebotene Begründung bei

einer Verweigerung der Einbürgerung (entgegen dem Antrag der Behörde) aus den Wortmeldungen an der Versammlung ergeben müsse. Allerdings galt das nur «in erster Linie» (BGE 132 I 196 E. 3.1). Fand in der Versammlung keinerlei Diskussion statt, so fehlte es nur «grundsätzlich» an der erforderlichen Begründung. Ein Nachschieben oder Präzisieren von Begründungselementen war daher nicht ausgeschlossen. Inwiefern das zulässig sei und den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen vermöge, könne – so das Bundesgericht im Urteil 1P.787/2006 vom 22. März 2007 E. 4.3 – nicht abstrakt, sondern lediglich aufgrund der konkreten Sachumstände entschieden werden.

Dieser Spielraum für ausnahmsweise Speziallösungen bei der Begründung erfuhr mit den gesetzlich fixierten Rahmenbedingungen für Volksentscheide eine Einschränkung. Das Bundesgericht zieht nunmehr (und im vorliegenden Fall) auch den Text des Bundesgesetzes, d.h. den Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 BÜG, in seine Verfassungsrechtsprechung mit ein. Dieser lässt in der Tat kaum mehr Raum für kontextbedingte Einzelfalllösungen. So fehlen im Gesetzestext relativierende Begriffe oder Wendungen wie «grundsätzlich», «in der Regel» oder «in erster Linie». Vielmehr hat das Bundesparlament die Essenz der früheren Bundesgerichtspraxis verdichtet und die Rahmenbedingungen für Volksentscheide auf dem Gebiet der Einbürgerung *ausnahmslos* formuliert: Liegt nicht ein begründeter Antrag auf Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs vor, so kann die Einbürgerung von den Stimmberechtigten nicht rechtsgültig verweigert werden. In Rücksichtnahme auf dieses gesetzlich verankerte «Schwarz-Weiss-Prinzip» meidet das Bundesgericht die Auslotung von Graubereichen. So sieht es im vorliegenden Fall davon ab, sich vertieft mit den Erwägungen des Bündner Verwaltungsgerichts zu den besonderen Sachverhalts Umständen auseinanderzusetzen. Dieses hatte (in Anlehnung an den oben zitierten Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2007) auf den Gesamtkontext verwiesen, aus dem klar hervorgehe, weshalb die Bürgergemeindeversammlung Zillis-Reischen die Einbürgerung abgelehnt habe: Da die Versammlung über die Skepsis der antragstellenden Behörde sowie den negativen Bericht des kantonalen Amtes für Migration und Zivilrecht in Kenntnis gesetzt worden sei, könne nicht zweifelhaft sein, dass sie das Einbürgerungsgesuch aufgrund der angeblichen problematischen Verbindungen des Beschwerdeführers zu Exponenten der Reichsbürgerbewegung abgelehnt habe.

3. Dass das Bundesgericht auf diese Weise den ablehnenden Entscheid der Bürgergemeindeversammlung ohne langes «Wenn und Aber» als rechtswidrig einstuft, verdient Zustimmung. Zwar lässt sich die Argumentation des Verwaltungsgerichts gut nachvollziehen. So ist tatsächlich nicht zweifelhaft, weshalb die Mehrheit der Stimmberechtigten die Einbürgerung ablehnte, waren die Verbindungen des Gesuchstellers zu Exponenten der Reichsbürgerbewegung doch Thema an der Versammlung. Sie klangen im Antrag des Bürgervorstands an, der den Stimmberechtigten unterbreitet und erläutert wurde, und sie waren auch Gegenstand des Amtsberichts, den der Bürgervorstand der Versammlung präsen-

tierte. Die Nein-Argumente lagen somit an der Versammlung förmlich in der Luft. Aber es fand sich ganz offensichtlich niemand im Kreise der Teilnehmenden – dieser bestand notabene aus lediglich 18 Personen, was gemessen an der Grösse der Gemeinde doch sehr bescheiden erscheint –, der diese Argumente aufgenommen und einen Gegenantrag formuliert hätte.

4. Hätte das Bundesgericht – wie das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden – allein bzw. in erster Linie die Anwendung von Art. 16 Abs. 2 BÜG überprüfen müssen, so wäre der Ausgang des vorliegenden Verfahrens wohl noch deutlicher vorgezeichnet gewesen. Denn der Gemeindeversammlung war, wie dargelegt, schlicht kein Antrag auf Ablehnung der Einbürgerung unterbreitet worden. Das Bundesgericht hatte jedoch nicht über eine Verletzung von Art. 16 Abs. 2 BÜG zu entscheiden, da eine solche Rüge im Verfahren der subsidiären Verfassungsbeschwerde, wo nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten geltend gemacht werden kann (Art. 116 BGG), gar nicht zulässig ist. Zum dennoch klaren Verdikt kam es nur deshalb, weil das Bundesgericht den Entscheid des Bundesgesetzgebers und die damit verbundenen Wertungen in seine Auslegung von Art. 29 Abs. 2 BV einfliessen liess. Dies tat es dergestalt, dass es dem Fehlen eines Antrags aus der Mitte der Versammlung sowie der nicht stattgefundenen Diskussion ein «matchentscheidendes» Gewicht beimass. Diese ausschlaggebende Wirkung des Bundesgesetzes in Verfahren wie dem vorliegenden unterstreicht, wie berechtigt die von *Giovanni Biaggini* im Kontext der BGG-Reformbestrebungen aufgeworfene Frage ist, ob im Einbürgerungsverfahren für den Rechtsschutz vor Bundesgericht eine einzelfallbezogene Lösung – wie sie der Entwurf des Bundesrats vom 15. Juni 2018 zu den Artikeln 89a und 89b BGG vorgesehen hatte (BBl 2018 4663) – sachgerecht wäre oder ob Einbürgerungsfälle nicht besser ganz der ordentlichen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterstellt werden sollten (vgl. dazu *Giovanni Biaggini*, Streitpunkt Verfassungsbeschwerde: Versachlichung tut Not!, in: ZBl 120/2019, S. 293).

5. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, bot der Bürgergemeindepräsident dem Gesuchsteller nach dem ablehnenden Entscheid der Versammlung an, die Abstimmung zu wiederholen, um definitiv Klarheit über die Ablehnungsgründe zu erhalten; der Angefragte lehnte offenbar dankend ab. – Die Episode macht deutlich, dass dem Präsidenten offensichtlich bewusst war, dass die Ablehnung der Einbürgerung auf wackeligen Füessen stand. Wenn er aber über die Notwendigkeit eines expliziten und begründeten Gegenantrags Bescheid wusste: Hat er diese Notwendigkeit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung auch zur Kenntnis gebracht? Oder anders gefragt: Hat er die Versammlung vor der Beschlussfassung über die Rechtslage, d.h. über die Vorgaben von Art. 16 Abs. 2 BÜG, ins Bild gesetzt? Man könnte nun einwenden, diese Rechtslage sei gerade nicht eindeutig gewesen; sie sei erst mit dem Entscheid des Bundesgerichts geklärt worden. Und wenn schon das Bündner Verwaltungsgericht davon ausgegangen sei,

dass die «in der Luft liegenden» Gründe den rechtlichen Anforderungen genügen würden, so habe mit Fug auch der juristisch wohl nicht geschulte Versammlungsleiter darauf vertrauen dürfen, die nicht explizit ausgesprochenen Sachumstände würden eine ausreichende Entscheidungsbegründung liefern. – Wie ich bereits in anderem Zusammenhang erwähnt habe, kann die Hürde, an einer öffentlichen Versammlung das Wort zu ergreifen, als hoch empfunden werden. Vielen Personen fällt es nicht leicht, sich zu exponieren und öffentlich einen Antrag zu stellen (vgl. dazu die Urteilsbesprechung in ZBl 119/2018, S. 305 ff.). Gerade auch vor diesem Hintergrund erscheint es wesentlich, dass die Versammlungsleitung ihrer Aufklärungspflicht nachkommt und den Teilnehmenden die «Spielregeln» bekannt gibt. Ob dies im vorliegenden Fall geschehen ist, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Es ist aber eher nicht davon auszugehen. Denn wenn die Versammlung darauf aufmerksam gemacht worden wäre, dass ein ablehnender Entscheid ohne begründeten Antrag ungültig sei, wäre sie wohl nicht wortlos zur Abstimmung geschritten. Auch vor diesem Hintergrund ist der Entscheid des Bundesgerichts richtig und wichtig: Das klare Bekenntnis des Gerichts zu den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV bzw. Art. 16 Abs. 2 BÜG erleichtert die Arbeit der Gemeindeversammlungsleitungen. Es gibt keine Graubereiche, keine Ausnahmen, kein «Allenfalls». Vielmehr gilt klipp und klar, was im Gesetz steht: «Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.» Diese einfache Regel lässt sich den Teilnehmenden gut vermitteln, wodurch Fälle wie der vorliegende in Zukunft vermieden werden können.

6. Erwähnenswert ist schliesslich noch eine weitere Besonderheit des vorliegenden Falles. Wie bereits ausgeführt, hat der Gesuchsteller das Angebot abgelehnt, die Abstimmung zu wiederholen. Wie ist diese Verzichtserklärung rechtlich einzuordnen? Das Bundesgericht beantwortet die Frage mit einem einzigen Satz (E. 3.3.4 am Ende): Der Verzicht auf die Wiederholung der Abstimmung sei nicht gleichzusetzen mit dem Verzicht auf eine Entscheidungsbegründung; dass der Gesuchsteller auch auf eine *Begründung* verzichtet habe, sei nicht ersichtlich. – Dem ist zuzustimmen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass auch Sachverhaltskonstellationen denkbar sind, in denen die Frage wohl differenziert zu beantworten wäre. Falls etwa im vorliegenden Fall der Versammlungsleiter unmittelbar nach der Abstimmung interveniert, die Ungültigkeit festgestellt und eine Wiederholung der Abstimmung (mit vorgängiger Antragstellung und Diskussion) vorgeschlagen hätte, so wäre an einem solch pragmatischen Vorgehen nichts auszusetzen gewesen. Und falls in einem solchen Fall der anwesende Gesuchsteller die vorgeschlagene Wiederholung abgelehnt hätte, so wäre sein Verhalten wohl nicht unproblematisch. Denn auch Private sind bekanntlich gehalten, nach Treu und Glauben zu handeln (Art. 5 Abs. 3 BV). Dass sich allerdings der Sachverhalt genau so zugetragen hat, ist – mit den Worten des Bundesgerichts – «nicht ersichtlich» und auch eher unwahrscheinlich.

Im Bundesblatt veröffentlicht am 23.05.2023. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein modernes Bürgerrecht (Demokratie-Initiative)»

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2

²Er [der Bund] erlässt Vorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.

Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts auf Gesuch hin haben Ausländerinnen und Ausländer, die:

- a. sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten;
- b. nicht zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind;
- c. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden; und
- d. Grundkenntnisse einer Landessprache haben.

¹SR 101

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton:		PLZ:		Politische Gemeinde:		Kontrolle leer lassen
Nr	Name eigenhändig in Blockschrift	Vornamen eigenhändig in Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Arber Bullakaj**, Säntisstrasse 24, 9500 Wil, **Nadra Mao**, Waldeckstrasse 37, 3072 Ostermundigen, **Andrin Eichin**, Hopfenweg 17, 3007 Bern, **Tarek Naguib**, Beundenfeldstrasse 25, 3013 Bern, **Rebecca Angelini-Zingg**, Scheuchzerstr 125, 8006 Zürich, **Stefan Manser-Egli**, Halden 1, 6207 Nottwil, **Hilmi Gashi**, Thunstrasse 190, 3074 Muri bei Bern, **Jorge Cancio**, Meienriedweg 6, 2504 Biel, **Lisa Mazzone**, Avenue Ernest-Pictet 5, 1203 Genève, **Paul Rechsteiner**, Davidstrasse 45, 9000 St.Gallen, **Sanija Ameti**, Kanzleistrasse 80, 8004 Zürich, **Melinda Nadj Abonji**, Breitensteinstrasse 26, 8037 Zürich, **Agnese Zucca**, Via Ghingello 3, 6527 Lodrino, **Emine Sariaslan**, Kehrgasse 36, 3018 Bern, **Simon Küffer**, Wylerfeldstrasse 52a, 3014 Bern, **Rosemarie Weibel**, Via Selva 16, 6900 Massagno, **Mario Amato**, Via ai Grotti 69, 6862 Rancate, **Marco Kistler**, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur, **Venkatesh Shanta**, Bernstrasse 19, 3110 Münsingen, **Sylvie Makela**, Av. Floréal 7, 1006 Lausanne, **Mustafa Atici**, Bellinzonastrasse 16, 4059 Basel, **Samir Jamal Aldin**, Schindlerstr 9, 8006 Zürich, **Migmar Dhakyl**, Johannes-Hirt-Strasse 21, 8804 Au ZH, **Sibel Arslan**, St. Alban-Rheinweg 148, 4052 Basel, **Ruth-Gaby Vermot-Mangold**, Greyerzstrasse 70, 3013 Bern, **Elias Studer**, Tunnelweg 17, 6414 Oberarth

Ablauf der Sammelfrist: 23.11.2024

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee: Demokratie-Initiative, Postfach 6, 9215 Schönenberg
Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Website: www.demokratie-volksinitiative.ch

KOMMENTAR

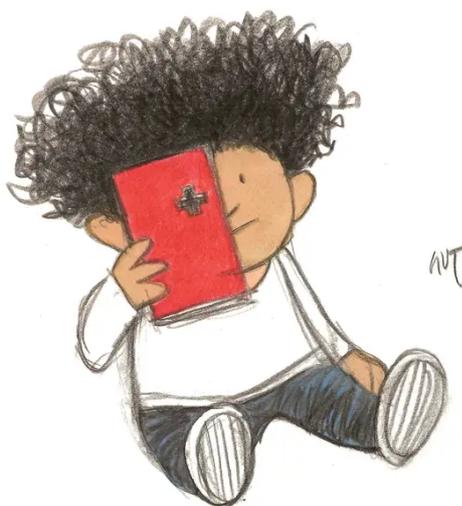
Grünes Licht für den roten Pass – wer hier geboren ist, gehört dazu

Eine neue Initiative will Einbürgerungen radikal vereinfachen. Das geht zu weit. Doch wir sollten die vielen tausend jungen Ausländer, die hier geboren sind, endlich im ganzen Land erleichtert einbürgern. Der grosse Konservative Kurt Furgler erkannte das bereits vor 41 Jahren.

Fabian Schäfer, Bern

107 Kommentare →

01.06.2023, 05.30 Uhr



Soll sie darüber lachen oder weinen? Anna ist Italienerin, in der Schweiz geboren, hat immer hier gelebt, seit vielen Jahren arbeitet sie als Lehrerin an der Volksschule. Nach der Geburt der Kinder kam der Wunsch, ganz dazuzugehören, Schweizerin zu werden. Ihr Partner ist gebürtiger Schweizer,

die Kinder sind es folgerichtig auch. Weil das Paar nicht verheiratet ist, muss sie das volle Programm des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens durchlaufen. Dazu gehört neben sehr viel anderem auch ein Einbürgerungsgespräch.

Da sitzt sie nun und muss Fragen beantworten. Viele Fragen. Anna soll beweisen, dass sie integriert ist in dem Land, in dem sie lebt, seit sie lebt – in *ihrem* Land. Sie, die schon Hunderte Schweizer Schüler unterrichtet hat, soll Fragen nach Käsesorten, Wappen und Bergen beantworten. Sie muss gestehen, dass sie in keinem Verein ist. Und irgendwann kommt die Frage, die ihr nicht mehr aus dem Sinn geht: ob sie regelmässig Kontakt mit Schweizern habe. Sie denkt an ihren Mann, die Kinder, die Arbeitskollegen – und weiss nicht, was sie sagen soll.

Was ist das für ein Land, das jemandem wie ihr solche Fragen stellt? Das fragt sich Anna noch heute.

In der Schweiz leben 432 980 Frauen, Männer und Kinder, die hier geboren sind, aber keinen roten Pass haben. Die dazugehören und doch nicht. Zählt man jene dazu, die jung hierherkamen und die Schulen besuchten, sind es noch mehr. Jeder dritte Ausländer ist hier geboren oder aber seit mindestens 25 Jahren hier wohnhaft. Sind das wirklich noch «Ausländer»? Oder nur auf dem Papier? «Papierli-Ausländer»? Entweder wollen sie sich nicht einbürgern lassen, oder die Schweiz macht es ihnen unnötig schwer. Schlecht ist beides.

Integrationsmaschine Schweiz

Jeder Vierte in diesem Land hat kein Schweizer Bürgerrecht. Darf nicht mitbestimmen, muss als Mann keinen Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten, kann weggewiesen oder ausgeliefert werden. In manchen Regionen ist der Anteil der Nichtschweizer noch grösser. Für ein Land, das stolz ist auf seine demokratische Tradition, ist das auf Dauer ein Problem.

Einen radikalen Systemwechsel schlägt die kürzlich lancierte Volksinitiative der «Aktion Vierviertel» vor: Wer fünf Jahre hier lebt, hätte grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf den Pass. Dieser Ansatz geht zu weit. Dass etwa die berufliche Integration gar keine Rolle mehr spielen soll, ist störend. Die Stossrichtung aber stimmt. Vereinfachungen sind überfällig, primär für Secondos: für die zweite Ausländergeneration, die Kinder der Einwanderer. Bei ihnen drängen sich grosszügige Lockerungen auf – bis hin zur «Integrationsvermutung».

Die Schweiz ist eine Integrationsmaschine, vor allem die Volksschule und die Berufslehre wirken der Entstehung von Parallelgesellschaften entgegen. Wer hier geboren und aufgewachsen ist, gehört dazu. Da muss man nicht mehr lange Verhöre veranstalten.

Kurt Furgler und die «unerwünschte Isolation»

Bis heute kennt die Schweiz keine erleichterte Einbürgerung für die zweite Generation. Wer meint, das sei ein linkes Anliegen, mag sich ein Vorbild nehmen an einem der grössten Konservativen, die es je in den Bundesrat geschafft haben: Kurt Furgler. Als er nach Bern kam, hiess Die Mitte noch Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei. So politisierte sie auch.

Und trotzdem – oder gerade deswegen – war es Bundesrat Furgler, der vor 41 Jahren den ersten Versuch lancierte, Secondos einfacher einzubürgern. Er wollte gemäss der damaligen Botschaft verhindern, dass junge Ausländer «in eine menschlich und vor allem auch staatspolitisch unerwünschte Isolation gedrängt werden».

Furglers Vorlage ist ebenso an der Urne gescheitert wie zwei spätere Versuche, der letzte vor neunzehn Jahren. Heute sehen zwar manche Kantone Vereinfachungen für die zweite Generation vor, viele andere aber ziehen ungeniert das ordentliche Verfahren durch. Darin steckt ein gewisser Zynismus. Die Schweiz sorgt dafür, dass nicht zu viele Ausländer Schweizer werden, und jammert dann über den hohen Ausländeranteil.

Warten, zahlen, warten, hoffen

Bei der ordentlichen Einbürgerung schlägt die Dreifaltigkeit des barocken Staatsaufbaus gnadenlos zu. Das Verfahren mäandert vom Kanton zur Gemeinde, zum Kanton, zum Bund, zum Kanton. Die Dauer ist ungewiss, mit mehreren Jahren ist zu rechnen. Vorab ist die reguläre Wohnsitzfrist von zehn Jahren abzuwarten.

Und damit es auch für Secondos nicht zu einfach wird, gelten zusätzlich prohibitive Auflagen von bis zu fünf Jahren ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde. Die Kosten variieren stark, mehrere tausend Franken pro Person sind die Regel. Je nach Wohnort drohen potenziell penible Einbürgerungsgespräche – verbunden mit dem Risiko, am Ende öffentlich abgewiesen zu werden. Staunt da noch

jemand, dass jeder zweite Ausländer die formalen Kriterien erfüllt – unter ihnen viele Secondos –, aber trotzdem nicht Schweizer ist?

Wer meint, das könne uns egal sein, irrt. Aus demografischen und wirtschaftlichen Gründen ist die Schweiz auf Zuwanderung angewiesen; aus staatspolitischen Gründen benötigt sie zudem Menschen, die sich mit dem Land identifizieren, sich einbringen, Ämter übernehmen. Es ist auch in unserem Interesse, all jene, die legal hier leben, arbeiten und Steuern zahlen, pragmatisch einzubürgern. Und es ist, nicht zuletzt, eine Frage der Würde.

Lotterie des Wohnorts

Als Schweizer geboren zu sein, ist ein Glück. Ein Zufall. Mehr nicht. Ganz sicher ist es keine Leistung und auch kein Verdienst. Wer dennoch meint, hier geborene Ausländer müssten zuerst ganz genau beweisen, dass sie den Pass verdienen, offenbart ein seltsames Menschenbild. Um was geht es denn? Will man sich ernsthaft die Option offenhalten, Secondos wegzuweisen, in ein Land, in dem sie nie lebten, weil sie vielleicht einmal sozialhilfeabhängig oder kriminell werden könnten?

Um es in den Worten des früheren SVP-Nationalrats Hans-Ueli Vogt zu sagen: «Secondos gehören zu unserer Rechts- und Sozialgemeinschaft.» Daraus dürfen und sollen wir laut Vogt niemanden ausschliessen. Man kann es als Haftungsfrage sehen: Für Menschen, die hier geboren, ausgebildet und sozialisiert wurden, die immer hier lebten, ist die Schweiz zuständig. Sie abzuschieben, wäre verantwortungslos und

unmenschlich. Also kann man sie auch einbürgern, um sie vollends einzubinden.

Es gibt Kantone und Gemeinden, die Secondos pragmatisch einbürgern. Was fehlt, sind einheitliche Regeln. Die Chancen, das Bürgerrecht zu erhalten, und der Preis, den man dafür bezahlen muss, unterscheiden sich beträchtlich von Genf bis Zug und Aarau bis Basel. Das ist störend. Das Recht, den Pass zu erwerben, sollte nicht vom Wohnort und von der Gemütslage kommunaler Gremien abhängen.

Deutsch auf Matura-Niveau

Föderalistische Vielfalt ist ein Segen in vielen Gebieten. Einbürgerungen gehören nicht dazu. Ein abschreckendes Beispiel betrifft die Sprache: Weil Kantone wie Thurgau, Aargau oder Schwyz partout strenger sein wollen als der Bund, verlangen sie allen Ernstes mündliche Deutschkenntnisse auf einem Niveau, das ein guter Gymnasiast in Französisch oder Englisch bis zur Matura erreicht. Das ist grotesk. Solche Sonderzüge sollte der Bund abstellen.

Einbürgerungen sind längst eine nationale Angelegenheit. Wen kümmert es, ob jemand Bürger ist von Muotathal (Einbürgerungsquote 0,3 Prozent) oder der Stadt Zürich (4,6 Prozent)? Das Gemeindebürgerrecht hat nur noch lokalpatriotische, nostalgische Bedeutung. Relevant ist einzig das Schweizer Bürgerrecht.

Vielenorts zelebriert man bei der Einbürgerung die Dorfgemeinschaft, doch diese enge Perspektive ist überholt. In der Schweiz gilt die Niederlassungsfreiheit. Die Mobilität

ist hoch. Wird ein Appenzeller in Lausanne alt, arm oder krank, wird er nicht mehr in den Osten zurückgeschickt, sondern erhält am Genfersee Sozialhilfe oder Pflege. Urteilen heute Kanton und Gemeinde über eine Einbürgerung, fällen sie einen Entscheid für das ganze Land. Wer den roten Pass erhält, wird nebenbei Thuner oder Glarner, in erster Linie aber Schweizer. Alles andere ist Beilage.

Also ist es richtig, das Verfahren konsequent zu vereinheitlichen. Für Secondos sollte es vor allem einfacher werden, für alle anderen berechenbar, frei von Willkür und Schikanen. Dass jeder Kanton zusätzlich zu den Bundesvorgaben eigene «Integrationskriterien» erfinden darf, ist widersinnig. Gefragt ist ein gemeinsames Verständnis unserer Erwartungen an Schweizer in spe. Was meinen wir mit «Integration» und «Vertrautheit»? Und wie wollen wir das messen in einem derart pluralistischen, individualisierten Land? Nötig sind einheitliche Regeln und ein dezentraler Vollzug.

«Im Grunde genommen voll integriert»

Ohne zentralstaatliche Vorgaben geht es nicht, auch dies hat Kurt Furgler bereits 1982 erkannt. Er kämpfte mit Herz für das Anliegen. Im Parlament weibelte der konservative Intellektuelle für die jungen Ausländer, «die hier aufgewachsen sind, unsere Schulen besucht haben, sich in nichts von unseren schweizerischen Kindern unterscheiden, (. . .) die im Grunde genommen voll in die schweizerische Demokratie integriert sind».

Solche Worte sind heute fast ausschliesslich aus linken Parteien zu hören. Besonders laut ist das Schweigen der Freisinnigen. Das ist das politisch Traurige an der Sache: dass in dieser Frage die Liberalen von heute konservativer sind als die Konservativen von gestern.

107 Kommentare

E. B. vor 28 Minuten

Natürlich ist es wichtig, dass Eingebürgerte die deutsche Sprache auf entsprechendem Niveau beherrschen. Wie sollen sie sich sonst bei Abstimmungen oder anderen politischen Fragestellungen, schulischen Fragen ihrer Kinder, etc. eine entsprechende Meinung bilden?

[3 Empfehlungen](#)

H. W. vor etwa einer Stunde

Der Verfasser dieses Artikels hat wohl noch wie vom Geburtstourismus gehört. Riesenproblem in den USA. Nichts Anderes als opportunistisches Mittel um allen Verwandten des Kindes die Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen.

[3 Empfehlungen](#)

Alle Kommentare anzeigen



Das Volk will strengere Regeln

EINBÜRGERUNGEN Mit 55,8 Prozent der Stimmen hiess das Bernervolk die Einbürgerungsinitiative gut, die nur von der SVP unterstützt worden war. Nur 17 der 379 Gemeinden stimmten Nein. Doch das letzte Wort haben National- und Ständerat.

Gut ein Jahr ist es her, da setzte sich das Bernervolk im Kampf um die Motorfahrzeugsteuern über das politische Establishment hinweg. Gestern das gleiche Bild: Die Einbürgerungsinitiative der Jungen SVP, die sonst nur von der SVP unterstützt worden war, fand mit 55,8 Prozent eine klare Mehrheit. Der Sieg war fast flächendeckend: Von den zehn Verwaltungskreisen sagte nur Bern-Mittelland Nein. Auch dort lehnten nur zwölf Gemeinden die Initiative ab. Kantonsweit sagten 17 der 379 Gemeinden Nein, darunter die Städte Bern und Burgdorf. Einen Stadt-Land-Graben gibt es aber nicht: Biel, Thun und Langenthal stimmten Ja.

«Ich habe befürchtet, dass es so herauskommt.»

Regierungsrat Hans-Jürg Käser

Die Initiative will generell die Hürden erhöhen. Nicht eingebürgert wird nicht nur, wer heute Sozialhilfe erhält, sondern auch, wer früher Geld bezogen und nicht zurückbezahlt hat. Und: Wer zu Strafen von über zwei Jahren verurteilt worden ist, darf neu lebenslänglich keinen Antrag mehr stellen und nicht nur bis zur Tilgung aus dem Strafregister. Neu wird auch eine Niederlassungsbewilligung verlangt. Zudem sollen die Anforderungen an Sprache und Wissen erhöht werden.

Gelten die Regeln ab sofort?

Der zuständige Regierungsrat, Polizeidirektor Hans-Jürg Käser

(FDP), zeigte sich gestern nicht überrascht: «Ich habe befürchtet, dass es so herauskommt.» Einerseits sei der Titel der Initiative süffig; andererseits sei sie neben den nationalen Vorlagen untergegangen und deshalb öffentlich nicht kritisch diskutiert worden.

Laut den Initianten gelten die neuen Regeln ab sofort (siehe Interview). Doch Käser sagt, so schnell gehe das nicht. Er erinnert daran, dass National- und Ständerat jede Änderung kantonaler Verfassungen absegnen – offiziell: «gewährleisten» – müssten. «In der Regel ist das eine Formsache, aber in diesem Fall gehe ich nicht davon aus, dass die Bundesversammlung alle Punkte gewährleisten wird.»

Zweifel an Moratorium

Käser weist auf zwei Punkte hin, die aus Sicht der Regierung mit Bundesrecht kollidieren könnten: Man könne Sozialhilfebeziehende kaum generell von der Einbürgerung ausschliessen, ohne minimale Ausnahmemöglichkeiten – für Behinderte etwa – vorzusehen. Fragwürdig sei auch, Gerichtsurteile lebenslang als Ausschlussgrund zu definieren.

Die Regierung wird nun alle Artikel der Einbürgerungsinitiative an den Bund weiterleiten. Laut Käser ist denkbar, dass der Regierungsrat im Begleitschreiben von sich aus auf die kritischen Punkte hinweist. «Wir können doch nicht etwas verlangen, von dem wir selber glauben, dass es verfassungswidrig ist.»

So oder so ist die Initiative laut Käser frühestens dann anwend-

bar, wenn sie von der Bundesversammlung gewährleistet ist. Wann dieser Entscheid gefällt werde, sei offen. Danach müsse das kantonale Gesetz revidiert werden, damit die Verfassungsbestimmungen präzisiert und Unebenheiten der Initiative ausgemerzt werden könnten.

Die Initianten fordern ein sofortiges Moratorium. Man werde das prüfen, sagt Käser. Aber er könne sich eher nicht vorstellen, dass der Kanton gesetzlich definierte laufende Verfahren einfach so stoppe. *Fabian Schäfer*

EINBÜRGERUNGSINITIATIVE

Abstimmungsergebnisse

Verwaltungskreis	Ja	Nein
Bern-Mittelland	47,9%	52,1%
Biel/Bienne	57,5%	42,5%
Emmental	60,0%	40,0%
Frutigen-Niedersimmental	65,2%	34,8%
Interlaken-Oberhasli	63,0%	37,0%
Jura bernois	60,0%	40,0%
Oberaargau	63,7%	36,3%
Obersimmental-Saanen	64,6%	35,4%
Seeland	61,3%	38,7%
Thun	61,3%	38,7%
Total	55,8%	44,2%

Quelle Staatskanzlei des Kantons Bern

DER SIEGER

Erich Hess will ein Moratorium

Erich Hess, sind Sie selber auch überrascht, dass Ihre Einbürgerungsinitiative angenommen wurde?

Erich Hess: Nachdem ich im Abstimmungskampf viele positive Reaktionen erhalten hatte, habe ich schon gedacht, dass es nicht aussichtslos ist. Aber natürlich



war die Ausgangslage schwierig. Ausser der SVP waren alle Parteien gegen uns, die Regierung sowieso, und auch die SVP hat einfach die Ja-Parole beschlossen, sonst aber nichts unternommen. Umso grösser ist unsere Freude.

Wie geht es jetzt weiter?

Für uns ist klar, dass die Initiative sofort anwendbar ist. Wir verlangen nun ein Moratorium: Es dürfen keine erstinstanzlichen Einbürgerungsentscheide mehr gefällt werden, die die Vorgaben der Initiative nicht erfüllen. Die Behörden sind gehalten, ab morgen in jedem Fall genau ab-

zuklären, ob jemand mal verurteilt worden ist oder Sozialhilfe bezogen hat.

Sie wollen nicht nur Leute ausschliessen, die zurzeit Sozialhilfe beziehen, sondern auch jene, die früher Hilfe bezogen und diese nicht zurückbezahlt haben. Gibt es andere Kantone, die so streng sind?

Ich kenne keinen. Aber es gibt mehrere Kantone, die grundsätzlich keine Sozialhilfebezügler einbürgern, wie wir das nun auch für Bern fordern. Da waren wir bisher zu lasch. Wenn jemand den Behörden glaubhaft machen konnte, dass er «unverschuldet»

Sozialhilfe beziehe, erhielt er den Pass. Damit ist nun Schluss.

Das soll also beispielsweise auch für erwerbstätige Alleinerziehende gelten, die allein mit dem Lohn nicht durchkommen?

Ja. Der Entscheid war klar: Das Volk will hier eine massive Verschärfung.

Gemäss Ihrer Initiative führen Verurteilungen mit Strafmass ab zwei Jahren zum lebenslänglichen Ausschluss von der Einbürgerung. Das ist rechtlich heikel ...

... das behauptet die Regierung. Wir gehen davon aus, dass das umsetzbar ist. *Interview: fab*



Der Sieger des Tages: Erich Hess, Präsident der Jungen SVP, konnte gestern mit der Einbürgerungsinitiative einen fulminanten Sieg feiern. Nun fordert er die sofortige Umsetzung der Initiative. *Enrique Muñoz Garcia*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 696/2019
Datum RR-Sitzung: 26. Juni 2019
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2018.STA.1549
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit vom 30. August 2018

Ausgangslage

Im Kanton Bern befinden sich die Bundesstadt und das nationale Politzentrum der Schweiz. Bern nimmt zudem eine Brückenfunktion zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz ein. Mit Blick auf die damit verbundene besondere Rolle des Kantons Bern hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, seine Zweisprachigkeit zu fördern und deren Potenzial zu stärken.



Der Regierungsrat stellt fest, dass er die Empfehlung 1 des Berichts der Expertenkommission schon umgesetzt hat, indem er die Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit in seine Ziele für die Legislatur 2019-2022 aufgenommen hat. Er stellt weiter fest, dass der vorliegende Beschluss die strategischen Ziele des Regierungsrats zur Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern abbildet, womit auch die Empfehlung 2 der Expertenkommission umgesetzt wird.

Gestützt auf

- den Vortrag der Staatskanzlei zum vorliegenden Geschäft
- das Ziel 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022
- die Planungserklärung 4 SAK (Jost) zum Bericht des Regierungsrats über die Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022

beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

Schulischer Sprach Austausch

1. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, ihre Sprach Austauschstrukturen und -programme auszubauen und die Förderung von Klassen- und Schüleraustauschen zu stärken, um namentlich eine quantitative Zunahme solcher Austauschprogramme zu erreichen.
2. Sie wird beauftragt, die Vollzugsempfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. März 2019 zu analysieren sowie die Gesetzesanpassungen abzuklären und vorzubereiten, damit diese vollumfänglich umgesetzt werden können.

3. Sie wird beauftragt, die Möglichkeit und Zweckmässigkeit eines fakultativen Praktikumsjahrs zu prüfen, das nach Lehrabschluss in der anderen Amtssprache absolviert werden kann (auf der Grundlage des Walliser Modells «PRO L2»).

Zweisprachiger Unterricht

4. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, den Ausbau zweisprachiger Unterrichtsangebote (Deutsch-Französisch, filières bilingues) auf allen Schulstufen weiter zu unterstützen und auszubauen.
5. Sie wird beauftragt, das zweisprachige Unterrichtsangebot auf Sekundarstufe II zu erweitern und Berufsbildungsangebote zu unterstützen und zu entwickeln, die bezüglich der Sprachbeherrschung weniger anspruchsvoll sind, den Lernenden aber in gewissen Bereichen ihrer Praxisausbildung die Möglichkeit geben, in einem zweisprachigen Berufsumfeld zu üben.
6. Sie wird beauftragt, die Gespräche zu nutzen, die mit den Institutionen im Rahmen der Erarbeitung ihrer Leistungsaufträge oder im Rahmen der Evaluation der Auftragserfüllung geführt werden, um jegliche Anstrengungen der Hochschulen zu fördern und zu unterstützen, die sie alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen im Hinblick auf die Entwicklung zweisprachiger Studiengänge unternehmen.

Kantonsverwaltung und Kantonspersonal

7. Die Finanzdirektion wird beauftragt, jährlich eine Statistik über die Aufteilung des Personals nach Korrespondenzsprache und Gehaltsklasse zu veröffentlichen.
8. Sie wird beauftragt, in der Personalstrategie 2020-2023 die folgende Massnahme aufzunehmen: «Erarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung eines Konzeptes zur Verbesserung der Sprachkompetenzen in beiden Amtssprachen sowie zur Erhöhung des Anteils der französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung.»
9. Alle Direktionen sind eingeladen, den Empfehlungen der Staatskanzlei vom 22. November 2016 zu folgen, mit denen die Zweisprachigkeit innerhalb der Zentralverwaltung gefördert werden soll. Ausserdem haben sie in ihren Geschäftsprozessen die Übersetzung systematisch einzuplanen.

Kantonale Gesetzgebung

10. Die Staatskanzlei wird beauftragt, den rechtlichen und reglementarischen Rahmen für die Förderung der Zweisprachigkeit zu analysieren und zu optimieren.
11. Sie wird beauftragt, einen Entwurf für ein Amtssprachengesetz zu erarbeiten und innerhalb des bestehenden Verfassungsrahmens die Revision der Rechtsgrundlagen, die einen Bezug zur Zweisprachigkeit oder zu den Amtssprachen haben, an die Hand zu nehmen.
12. Sie wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion die Berücksichtigung der Amtssprachen in Leistungsverträgen zu analysieren und zu verbessern, wenn öffentliche

Aufgaben in Regionen oder Institutionen delegiert werden, in denen beide Amtssprachen gelten.

Gesundheit und Pflege

13. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem In-selspital und anderen Listenspitälern, die gemäss Artikel 3 Absatz 5 des Spitalversorgungsgesetzes der Zweisprachigkeit verpflichtet sind, einen konkreten Massnahmenplan zur Gewährleistung der Zweisprachigkeit in Spitälern zu erarbeiten.
14. Sie wird beauftragt, im Ausbildungsangebot des Gesundheits- und Pflegebereichs Massnahmen zu ergreifen, um in zweisprachigen Einrichtungen die Präsenz von Personal beider Amtssprachen sowie die Sprachkompetenzen des Personals und der Personen in Ausbildung zu verbessern.

Sensibilisierung, Image und Wahrnehmung der Zweisprachigkeit

15. Die Staatskanzlei wird beauftragt, mit den Direktionen und Partnerinstitutionen die Massnahmen zu koordinieren, die in den Bereichen Projekthilfen und Sensibilisierung für die Zweisprachigkeit innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu ergreifen sind.
16. Sie wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den im Bereich der Zweisprachigkeit tätigen Institutionen die zur Förderung der Zweisprachigkeit erforderlichen Strukturen zu optimieren und weiterzuentwickeln.
17. Sie wird beauftragt, mit punktuellen Interventionen und mit Hilfe der Partnerinstitutionen die kantonale Zweisprachigkeit und ihren Mehrwert für den Kanton sichtbar zu machen.
18. Sie wird beauftragt, mit der Unterstützung bestehender Partnerinstitutionen die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Zweisprachigkeit zu intensivieren.

Kultur

19. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Zweisprachigkeit in der Kulturszene im ganzen Kantonsgebiet gezielt und angemessen zu unterstützen.
20. Sie wird beauftragt, mit den Partnern ihrer Wahl die Schaffung eines zweisprachigen Kulturpreises zu prüfen, der parallel zum Kulturpreis des Kantons Bern verliehen würde.
21. Sie wird beauftragt, die in den Museen und Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung ergriffenen Massnahmen zu analysieren und deren Umsetzung zu überprüfen, damit die Zweisprachigkeit des Kantons Berücksichtigung findet.

Wirtschaft und Unternehmen

22. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, bei ihren Partnern den Bedarf nach Sprachtandems zu prüfen und gegebenenfalls Trägerschaft und Finanzierung solcher Sprachtandems zu klären.
23. Sie wird beauftragt, mit Partnerorganisationen die Idee einer interkantonalen Vernetzung von Unternehmen, die sich für die Zweisprachigkeit einsetzen, zu prüfen.
24. Sie wird beauftragt, mit ihren Partnern Massnahmen zu prüfen, um die Zweisprachigkeit in der Wirtschaft und in den Unternehmen zu fördern.

Umsetzung und Folgearbeiten

25. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zusammen mit den Direktionen und mit einer geeigneten Organisationsstruktur und einem Kontrollmechanismus in Bezug auf die generierten Kosten die Umsetzung und die regelmässige Begleitung der oben genannten Massnahmen zu koordinieren; sie hat der Juradelegation des Regierungsrates regelmässig und dem Regierungsrat spätestens innerhalb eines Jahres über den Stand der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses Bericht zu erstatten.

Finanzierung

26. Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, im Zahlenwerk der Staatskanzlei einen jährlichen wiederkehrenden Betrag von zunächst 100 000 Franken (Voranschlag 2020) und anschliessend 200 000 Franken (Finanzplan 2021) bzw. 300 000 Franken (Finanzplanjahre 2022 und 2023) einzustellen. Mit diesen Mitteln kann die Staatskanzlei die Umsetzung der durch den vorliegenden Beschluss ausgelösten Aufträge unterstützen, soweit sie nicht aus den ordentlichen Voranschlagskrediten der jeweils zuständigen Direktion finanziert werden können.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen:

- Vortrag der Staatskanzlei zur Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit vom 30. August 2018
- [Bericht der Expertenkommission Zweisprachigkeit vom 30. August 2018](#)
- Empfehlungen der Staatskanzlei zur Förderung der Zweisprachigkeit in der Zentralverwaltung des Kantons Bern vom 22. November 2016

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 3. Juni 2014

Grosser Rat

**45 2014.0089 Motion 038-2014 Amstutz (Corgémont, Grüne)
Für effiziente und verständliche Beratungen im Grossen Rat**

An den Grossen Rat

Vorstoss-Nr.: 038-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.0089

Eingereicht am: 22.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
 Muntwyler (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Datum Beantwortung: 28. Februar 2014
Direktion: Grosser Rat
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**

Für effiziente und verständliche Beratungen im Grossen Rat

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist so zu ändern, dass die Beratungen im Plenum sowie die Wortmeldungen der Regierungsmitglieder hauptsächlich auf Schriftdeutsch und Französisch erfolgen.

Begründung:

Bern ist ein zweisprachiger Kanton. Verfolgt man im Grossen Rat die Beratungen, könnte man hingegen meinen, der Kanton sei dreisprachig. Die dritte Sprache ist aber nicht etwa Englisch, wie man es oft im Alltag hört, sondern schweizerdeutsche Mundart. Das ist unmodern und ineffizient. Viele Ratsmitglieder verfassen ihre Vorstösse sorgfältig auf Mundart, und das Ratssekretariat übersetzt sie ins Hochdeutsche. Am Rednerpult abgegebene Voten hingegen werden auf Hochdeutsch verfasst, im Plenum auf Mundart abgegeben und fürs Protokoll erneut auf Hochdeutsch rückübersetzt. Dieses archaische und ineffiziente Prozedere dürfte mit der Zeit wahrscheinlich verschwinden.

Der Grosse Rat sollte sich ebenfalls für mehr Effizienz einsetzen, dies umso mehr als alle Ratsmitglieder neun Jahre oder länger in der Schule waren und Hochdeutsch beherrschen. Sie lesen täglich die Zeitung auf Hochdeutsch und sind in der Lage, diese Sprache flüssig zu sprechen.

Die auf Mundart geführten Beratungen gehen zu Lasten der Welschen. Auf der Zuschauertribüne haben beispielsweise Besucherinnen und Besucher aus dem Berner Jura Mühe, den Beratungen zu folgen. Sie hören weder das Hochdeutsch, das sie in der Schule gelernt haben, noch steht ihnen bei einem Besuch im Rathaus die Simultandolmetschung (via Kopfhörer) zur Verfügung. Diese Praxis

ist auch für welsche Schulklassen, die nach Bern kommen und einer parlamentarischen Debatte beiwohnen möchten, abschreckend.

Die Ratsprache wurde in der Vergangenheit schon mehrmals unter den verschiedensten Aspekten diskutiert (M 013-1996 und M 113-2003), allerdings stets unter dem Gesichtspunkt des gebührenden Respekts gegenüber der französischsprachigen Minderheit. Dieses Argument gilt natürlich nach wie vor. Effizienz und Sparpotenzial müssen allerdings ebenfalls betrachtet werden – auch in Bezug auf den Ratsbetrieb.

Selbstverständlich ist die Simultandolmetschung im Grossen Rat von dieser Motion nicht betroffen und muss unbedingt beibehalten werden.

Antwort des Büros des Grossen Rats

Die Frage von Mundart oder Schriftdeutsch als Ratsprache – nebst dem Französischen – hat sich im Grossen Rat schon mehrmals gestellt (z. B. 1987, 1996, 2003 [Tagblatt 1987, S. 660 ff., Tagblatt 1996, S. 317 ff., Tagblatt 2003, S. 1012 ff.).

Der Verzicht auf Mundart wurde regelmässig damit begründet, die Kommunikation in derjenigen Sprache, die von der sprachlichen Minderheit besser verstanden werde (Schriftdeutsch), trage zur Verständigung zwischen den beiden Sprachgemeinschaften bei. Die Verwendung von Schriftdeutsch könne überdies Signalwirkung für andere Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens haben (z. B. Schule) und dazu beisteuern, allfällige Widerstände gegenüber dem Schriftdeutschen abzubauen. Schliesslich sei die Verwendung von Schriftdeutsch auch effizienter, indem die meist auf Schriftdeutsch vorbereiteten Voten für die Beratung im Kopf nicht auf Mundart und fürs Erstellen des Protokolls dann wieder auf Schriftdeutsch übersetzt werden müssten. Demgegenüber wurden die wesentlichen Gründe für die Beibehaltung von Mundart darin gesehen, dass Mundart im Mündlichen die Umgangssprache darstelle, in welcher sich auch alle mühelos ausdrücken könnten. Zudem ginge mit einem Wechsel zur Schriftsprache die Spontaneität verloren, desgleichen die Vielfalt der Dialekte im Rat. Die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften sei schliesslich durch die Simultandolmetschung der Voten gewährleistet.

Bisher entschied der Grosse Rat stets, Mundart auch weiterhin uneingeschränkt zuzulassen, letztmals im Rahmen der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung 2013. Die totalrevidierte Grossratsgesetzgebung tritt zu Beginn der neuen Legislatur auf den 1. Juni 2014 in Kraft. Die Frage, in welcher Sprache die Beratungen zu erfolgen haben, beantwortet die Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) konkret wie folgt: Nach Artikel 12 GO erfolgen die Beratungen des Grossen Rates und seiner Organe auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) und Französisch. Dabei werden die Beratungen im Grossen Rat sowie grundsätzlich auch jene der Ratsorgane (z. B. Kommissionen) simultan gedolmetscht, allerdings kann ein Ratsorgan einstimmig auf die Simultandolmetschung verzichten.¹ Einzig bei Ausschusssitzungen der Kommissionen gibt es keine Simultandolmetschung, im Gegenzug haben sich die deutschsprachigen Ratsmitglieder auf Schriftdeutsch zu äussern (Art. 13 GO).

Die vorliegende Motion verlangt, dass die Beratungen im Plenum (d. h. im Grossen Rat) neu hauptsächlich auf Schriftdeutsch und Französisch erfolgen sollten. Nichts ändern würde sich damit in den Kommissionen und den anderen Ratsorganen; dort könnte weiterhin uneingeschränkt in Mundart gesprochen werden. Zudem fordert die Motion, dass hauptsächlich Schriftdeutsch (anstatt Mundart) gesprochen würde. In welchen Fällen ausnahmsweise Mundart zugelassen werden sollte, ist unklar. Schliesslich verlangt die Motion in Bezug auf die Simultandolmetschung keinerlei Änderungen, d. h. auch künftig würde sowohl im Grossen Rat wie grundsätzlich auch in den Ratsorganen simultan gedolmetscht.

Angesichts dessen, dass die Motion weder einen vollständigen Verzicht auf Mundart fordert noch Abstriche bei der Simultandolmetschung verlangt (z. B. in Bezug auf die Kommissionen),² dürften Sparpotenziale und Effizienzgewinne gering sein. Für das Büro des Grossen Rates ist indes letztlich entscheidend, dass eine Abkehr von Mundart in den vergangenen Jahren im Grossen Rat regelmässig zur Diskussion gestellt, aber bislang immer verworfen worden ist.

¹ Auf der Publikumstribüne ist die Simultandolmetschung für 40 Besucher gewährleistet. Die Geräte dafür liegen aus Kostengründen nicht frei auf, können indes bei der Rathausverwaltung nach Abgabe der Personalien bezogen werden.

² Weder im Bund noch in den anderen mehrsprachigen Kantonen erfolgt in den Ratsorganen und damit in den Kommissionen eine Simultandolmetschung. Die Ratsmitglieder äussern sich durchwegs auf Schriftdeutsch und nicht auf Mundart. Die Kosten der Simultandolmetschung im Kanton Bern betragen gegenwärtig für Ratsorgane pro Tag: 2 × 1500 Franken (Session: 3 × 1500 Franken/Tag).

Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire n°45, motion de M. Amstutz «Pour des débats efficients et compréhensibles au Grand Conseil». M. Amstutz, est-ce que vous pouvez vous annoncer? A vous, M. Amstutz.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Je remercie le Bureau du Grand Conseil pour sa réponse. Depuis 1987 et ceci pour la quatrième fois, la question de la langue des délibérations – dialecte ou allemand standard – fait débat dans cet hémicycle. Ce n'est probablement pas dû au hasard. En effet, nous habitons dans un canton dont un peu plus de 8 pour cent de la population parle le français. Avec ses 51 548 habitants, le Jura bernois représente 5,2 pour cent de la population bernoise. Il n'est inutile de rappeler que cette région n'est pas à proprement parler bilingue, puisqu'une très grande majorité de sa population est de langue maternelle française et que les enfants suivent leur scolarité en français. Les raisons qui m'ont poussé à déposer cette motion sont les suivantes. Dans notre canton, les deux langues officielles sont l'allemand et le français. La langue enseignée à vos enfants, chers collègues du Plateau et de l'Oberland, est l'allemand standard. Ils apprennent à le lire et à l'écrire. La deuxième langue enseignée dans la partie francophone est l'allemand standard et non le dialecte, qui lui, soit dit en passant, est pour ainsi dire une autre langue pour nous. La deuxième langue enseignée dans la partie germanophone est le français. Chez notre voisin fribourgeois, les députés alémaniques minoritaires s'expriment en allemand standard et depuis quelques années les délibérations sont interprétées simultanément. Dans une très grande majorité de cantons alémaniques, les débats ont lieu en allemand standard. Dans les sections des commissions, je me réfère ici à l'article 13 du règlement du Grand Conseil, il est demandé aux membres germanophones de s'exprimer en allemand standard. Dans mon groupe, mes collègues en font de même et je les en remercie. Je vous rappelle l'intitulé de ma motion: «Le règlement du Grand Conseil est modifié de telle manière que le déroulement des débats ainsi que les exposés des conseillères et des conseillers d'Etat s'effectuent principalement en français et en Hochdeutsch – comprenez allemand standard». Permettez-moi d'insister sur l'expression «s'effectuent principalement». Je n'ai pas dit «uniquement». Mon intention n'est pas de contraindre Peter Flück, Bettina Keller, Elisabeth Zäch, Christian Hadorn, Marc Jost, Samuel Leuenberger ou d'autres à ne plus du tout parler leur dialecte. Dans sa réponse, le Bureau souligne avec raison que «c'est toujours le même argument qui est invoqué pour justifier l'abandon du dialecte, à savoir qu'en s'exprimant dans la langue que la minorité francophone comprend le mieux (l'allemand standard) les germanophones contribuent à une meilleure compréhension entre les deux communautés linguistiques. Le recours à l'allemand standard au Grand Conseil pourrait en outre servir d'exemple pour d'autres secteurs de la vie publique ou de la vie privée et contribuer à lever les inhibitions des germanophones par rapport à l'allemand standard». Oui, une meilleure compréhension entre les deux communautés linguistiques passe par une utilisation accrue de votre part de l'allemand standard. Vous le faites très souvent, lors des repas de midi «infos», auxquels je participe. J'apprécie votre effort et je vous en remercie. Je constate avec satisfaction que le Bureau est sensible à l'efficacité: «Les membres du Grand Conseil rédigent pour la plupart leurs allocutions en allemand standard et les traduisent en dialecte lorsqu'ils les lisent à la tribune; les allocutions sont ensuite retraduites en allemand standard pour le procès-verbal». Je regrette cependant que le Bureau considère comme déterminant le refus, ces dernières années, de l'abandon du dialecte par le Grand Conseil. Avec une telle philosophie, je crains que le droit de vote n'eût été accordé aux femmes bernoises que trente ans après le 12 décembre 1971. Dans une très grande majorité des cantons alémaniques, les députés s'expriment en allemand standard. Je comprends mal pourquoi, dans un canton bilingue, les germanophones ne puissent en faire de même. Je reconnais que pour vous le dialecte soit le vecteur privilégié de la communication orale et que vous le maîtrisez parfaitement. Pour moi, c'est loin d'être le cas, même si mes connaissances me rendent bien service. Pourquoi ne pourrait-on pas imaginer que la majorité des interventions préparées par les motionnaires, par les rapporteurs de commissions, les rapporteurs de groupe, ainsi que celles des membres du Conseil-exécutif se fassent en allemand standard? Rien n'empêcherait cependant chaque intervenant individuel de choisir de s'exprimer en dialecte ou non. Faisons preuve d'un peu de créativité, d'inventivité, de souplesse! Hier, vous avez choisi une présidente francophone. Un intervenant, tout en se réjouissant d'entendre parler le fran-

çais durant cette année, a souhaité que Béatrice Struchen parle lentement. C'est exactement l'avantage que perçoivent les francophones quand leurs collègues alémaniques parlent l'allemand standard. Vous aurez donc l'occasion, avec Béatrice, de parfaire vos connaissances de la langue de Voltaire. Rendez-nous la pareille en vous exprimant le plus souvent possible dans celle de Goethe!

Hubert Klopfenstein, Biel (FDP). Die FDP lehnt den Vorstoss unisono ab. Ich stelle fest, dass man unter dem Begriff «effizient», wie es im Titel steht, offenbar alles verkaufen kann. Der Begriff wird hier eindeutig überstrapaziert. Es ist ja komisch, dass er ausgerechnet von den Grünen kommt. Das habe ich noch nie gehört; weniger Vorstösse einzureichen wäre ja auch effizient.

Die Antwort des Büros überzeugt mich. Wir von der FDP halten ganz klar an der Mundart fest; Mundart ist authentisch, natürlich und Ausdruck unserer Identität und Stärke. Mundart, Dialekt ist eine Art kultureller Diversität – ein Begriff, den eigentlich immer die Grünen im Mund führen. Deshalb halten wir daran fest. Meine Damen und Herren, meinen Sie nicht, die Beratungen würden besser und verständlicher, wenn wir hier in Bühnendeutsch sprächen! Das kann ohnehin niemand, zumindest bezweifle ich es. Nein, im Kanton Bern wollen wir weiterhin Mundart sprechen, wir brauchen keinen deutschen Einheitsbrei. Und wie gesagt verstehen wir unter Effizienz etwas ganz anderes.

Nebenbei: Ich bin Bieler, Einwohner einer zweisprachigen Stadt. Ich kann Ihnen sagen, dass der welsche Romand besser Berndeutsch versteht als Hochdeutsch. Aber offenbar tickt man im Jura anders. Darum empfehlen wir diesen Vorstoss ganz klar zur Ablehnung.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). War die vorher behandelte vielleicht keine oder doch eine Wahlmotion, ist diese hier eine veritable. Sie verlangt nämlich etwas und wiederum ziemlich nichts. Sie verlangt, dass hauptsächlich Schriftdeutsch und Französisch gesprochen werde. Auf das ominöse Wörtchen «und» werde ich am Schluss noch zu reden kommen. Doch verlangt sie nicht explizit ein Obligatorium der schriftdeutschen oder der französischen Sprache im Parlament.

Die beiden Motionäre gehen in ihrer Begründung auch von einer völlig falschen Voraussetzung aus. Sie begründen den Vorstoss damit, dass man in diesem Parlament drei Sprachen rede, nämlich Schriftdeutsch, Französisch und noch eine Fremdsprache – Berndeutsch. Kolleginnen und Kollegen, das stimmt nicht! Das stimmt schlichtweg nicht. Für Grossrätinnen und Grossräte französischer Sprache ist Französisch die Muttersprache. Für Ratsmitglieder berndeutscher Muttersprache ist Berndeutsch und eben nicht Schriftdeutsch die Muttersprache. Schriftdeutsch ist für Leute berndeutscher Provenienz eine fremde Sprache, die man zuerst erlernen muss. In der Sprache drückt man sich aus, und ausdrücken kann man sich meistens am besten in der Muttersprache. Leute berndeutscher Muttersprache sind vielfach weniger gehemmt und weniger desillusioniert, wenn sie in diesem Parlament politische Argumente in ihrer Muttersprache vorbringen können. Das können nämlich die Ratsmitglieder französischer Muttersprache auch. Wir haben volles Verständnis dafür, wenn die Motionäre argumentieren, für die Französischsprechenden auf der Tribüne, aber auch im Parlament sei es manchmal schwierig, die berndeutsche Sprache im Rat zu verstehen. Ja, Kolleginnen und Kollegen, das ist so. Für Kolleginnen und Kollegen deutscher Sprache im Parlament, aber auch auf der Tribüne ist es manchmal ebenfalls schwierig, die französische Sprache hier im Saal zu verstehen und die Nuancen und Finessen der politischen Argumentation zu begreifen. Dafür steht uns Simultanübersetzung zur Verfügung, die sich bisher hervorragend bewährte. Davon wollen wir nicht abkommen. Das wollen übrigens auch die Motionäre nicht.

Mit der Überweisung dieser Motion erzielen wir im Parlament auch keine Einsparung. Wir haben lediglich eine Absichtserklärung, vermehrt Schriftdeutsch zu sprechen. Diese Absicht können wir nicht durch einen parlamentarischen Vorstoss oder eine Änderung der Geschäftsordnung einleiten, der Geschäftsordnung wohlverstanden, die wir gerade letztes Jahr in diesem Parlament nach einer Totalrevision beschlossen haben. Die beiden Herren, die diese Motion einreichten, waren schon damals im Rat. Sicher wäre es sinnvoller gewesen, dieses Anliegen einzubringen, als die Geschäftsordnung neu festgelegt wurde.

Letztlich noch zum Killerargument: Lesen Sie die deutsche Übersetzung dieses Vorstosses – ich gehe davon aus, dass sie stimmt –, steht da, der Vorstoss verlange, dass die Beratung im Plenum sowie die Wortmeldungen der Regierungsmitglieder hauptsächlich auf Schriftdeutsch und Französisch erfolgen sollten. Der Vorstoss verlangt also eine Beratung kumulativ von jeder einzelnen Person auf Schriftdeutsch und Französisch. Das heisst, dass der Leuenberger sein Votum sowohl in Schriftdeutsch als auch in Französisch halten müsste, damit der Vorstoss entsprechend umgesetzt

wäre. Kolleginnen und Kollegen, das liegt sehr wahrscheinlich nicht in der Absicht der beiden Motionäre. Darum werden wir diese Motion nicht unterstützen. Ich bitte den Rat, sie abzulehnen.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Für unsere Fraktion ist diese Motion etwas speziell. *(Diesen Satz sagt Herr Bernasconi auf Berndeutsch, Schriftdeutsch und Französisch.)* Effectivement, pour notre groupe, cette motion est un peu spéciale. Tout d'abord, parce qu'elle partage exactement notre groupe. Une partie d'entre nous va soutenir cette motion pour les raisons évoquées par Pierre Amstutz, le motionnaire, en pensant que le suisse-allemand doit disparaître des débats et que nous devons, comme dans les écoles et les médias, parler le bon allemand. Par contre, le risque est bien sûr, qu'à court terme et pour des raisons d'économie ou de compréhension, l'interprétation soit supprimée. Pour une autre partie du groupe, cette motion n'a pas sa raison d'être, puisque le suisse-allemand est le langage utilisé par la plupart des députés et qu'il est normal que les discussions dans ce cénacle aient lieu en suisse-allemand, d'autant plus que pour les francophones il y a une interprétation simultanée. C'est donc pour ces raisons que le groupe socialiste va pratiquement être partagé moitié-moitié pour cette motion. Nous n'avons donc pas de recommandations particulières pour le reste du parlement.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Die EVP ist in dieser Frage ebenfalls moitié-moitié, aber ein wenig mehr moitié dagegen. Ich führe drei Gründe für die Ablehnung an; die anderen wird Kollege Aeschlimann noch darlegen. Der erste Grund scheint mir der wichtigste: Bereits in der alten Geschäftsordnung und jetzt auch in der neuen steht, am Rednerpult könne Berndeutsch wie auch Schriftdeutsch gesprochen werden. Längst ist es also für all jene möglich, Schriftdeutsch zu sprechen, die finden, der Ratsbetrieb würde dadurch effizienter oder besser. Ich fordere die Motionäre auf, zumindest denjenigen berndeutscher Muttersprache, hier Schriftdeutsch zu sprechen. Und wer die Motion annehmen will, soll am Rednerpult künftig bitte Schriftdeutsch reden. Können Sie uns davon überzeugen, dass die Ratsdebatten moderner und effizienter werden – diese beiden Wörter entnahm ich dem Motionstext –, wird mit der Zeit sicher die Mehrheit auch damit anfangen. Dem würde ich mich dann anschliessen.

Der zweite Grund: Ein echtes Sparpotenzial sieht die EVP-Fraktion mehrheitlich nicht. Ob beim Schreiben des Protokolls von Berndeutsch ins Schriftdeutsch übersetzt wird oder ob die Voten bereits schriftdeutsch abgegeben werden, macht nicht derart viel aus, dass es ins Gewicht fiele. Und wenn schon, müssten wir darüber diskutieren, die Übersetzung einzusparen. Darin läge echtes Sparpotenzial. Wie bereits Samuel Leuenberger sagte, ist für alle mit berndeutscher oder anderer Mundart als Muttersprache Aufgewachsenen die Schriftsprache eine Fremdsprache. Wir alle, oder zumindest die meisten, haben mindestens neun Jahre die Schule besucht und sollten eigentlich zum Berndeutsch Schriftdeutsch oder Französisch als erste Sprache und im zweiten Teil der Volksschule noch die andere gelernt haben. Folglich sollten wir alle in der Lage sein, Französisch und die Schriftsprache zu verstehen. Wenn schon, müssten wir also über das echte Sparpotenzial im Zusammenhang mit dem Verständnis hier im Rat reden.

Drittens schreiben die Motionäre «hauptsächlich» Schriftdeutsch und Französisch. Das finde ich sympathisch, vorhin hat Pierre es bereits angetönt. Eine gewisse Spontaneität bliebe erhalten, vielleicht bei den Einzelsprechenden oder bei spontanen Voten. Aber diese Formulierung ist unklar und spricht ebenfalls dagegen, die Motion so anzunehmen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Hochdeutsch: Eigentlich wollte ich hier ein flammendes Plädoyer halten, damit man künftig die Debatte in Hochsprache halten kann. Im Gegensatz zu andern hier im Rat finde ich, es wäre manchmal ganz gut, wenn durch allenfalls vorhandene Hemmungen beim Gebrauch der Standardsprache die Spontaneität etwas eingeschränkt wäre. Die grössten Fraktionen als eine klare Mehrheit hier halten ihre Fraktionssitzungen in der Hochsprache ab, weil so die Verständigung innerhalb der zwei Sprachgruppen einfacher wird.

Schriftdeutsch: Es ist mir schon klar, dass viele meinen, wenn sie Hochdeutsch sprechen, töne es öppen ein bisschen holperig. Komischerweise stören die zum Teil holperigen inhaltlichen Argumentationen hier dann weniger.

Berndeutsch: We me chli guet zuelost – i gibes zue, das isch hie nume säute der Fau –, merkt me o, das ds meischte, wo hie gseit wird – das hie gseit wird –, schriftdütsch ufgschribe wird. Dir heit gmerkt, jitz hanis scho wider korrigiert. We dir jtz grad heit zueglost, hüüfig chöme so komisch Fähler. Me würd nämlech korekt säge: «Ds meischte, wo hie gseit wird.» Aber wiu mes schriftdütsch ufschribt, tuet mes när fautsch übersetze. Obe mues es när wider übersetzt wärde, u die, wo hinger-

drann protokolliere, o no grad einisch. Aber äbe, das wäri äüä de scho Sprachniveau C2 im Bärndütsch.

Wollen Sie also schon den Dialekt beibehalten, schreiben Sie doch Ihre Manuskripte bitte auch im Dialekt auf. Dann stimmen nämlich auch die Satzstellung und der Wortschatz. Die Gegenargumente sind einerseits die schon aufgeführte Spontaneität und zudem, dass es hier schon immer so gehandhabt worden sei oder man es noch nie anders gemacht habe. Und überhaupt könnte da jeder kommen!

Darum halte ich das flammende Plädoyer jetzt halt nicht. Mit einer Gegenstimme lehnt die glp nämlich die Motion ab. Aus Datenschutzgründen sage ich nicht, wer sie angenommen hätte.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Beaucoup de choses ont déjà été dites, je ne vais pas les répéter, je peux me rallier, au nom du groupe UDC, à l'essentiel des arguments contre la motion. Je vais encore parler de deux ou trois points qui me paraissent néanmoins importants. On nous parle de gain, d'efficacité: honnêtement, je me pose sérieusement la question de savoir où nous trouverions des gains d'efficacité si l'on s'exprimait en Hochdeutsch et en français, si effectivement on lit le texte de la motion, qui est clair à ce sujet. Il faudrait en effet que chacun parle finalement dans les deux langues, ce qui ne paraît certainement pas être l'intention des motionnaires. Si on veut faire de vrais gains d'efficacité, cela a été dit, il faudrait envisager la suppression de l'interprétation simultanée, puisque si on suit l'argumentation des motionnaires, nous devrions parfaitement nous comprendre, puisque nous ne parlerions plus que français et Hochdeutsch, les deux langues enseignées à l'école obligatoire au moins neuf ans pour chacune et chacun d'entre nous. Je ne crois pas que cela serait un bon signal si le parlement bernois décidait d'être plus efficace en supprimant l'interprétation simultanée. En Suisse, nous avons un grand principe en politique, qui est valable notamment aussi au niveau fédéral, c'est que chacun s'exprime dans sa langue et que les autres sont sensés la comprendre, sinon on a précisément l'interprétation simultanée. Cela fait partie, en quelque sorte, de l'ADN politique de notre pays. L'ADN politique est aussi un peu l'identité. L'identité du Jura bernois, l'identité des francophones est protégée par la Constitution dans ce canton, c'est très bien ainsi, mais je crois que par effet miroir, il faut aussi penser à l'identité des Alémaniques. L'identité des Alémaniques, l'ADN politique des Alémaniques, c'est de pouvoir s'exprimer dans leur langue maternelle, qui est le Schwizerdütsch. C'est beaucoup plus naturel, cela rend les débats beaucoup plus spontanés, et je crois que c'est aussi respecter dans l'autre sens l'identité des Alémaniques que de leur permettre de s'exprimer en dialecte ici. Dernière raison: Es natiirlichs Oberlender Tiitsch ischt doch vil scheener als es meh oder weniger holperigs kinschtlichs Hochtiitsch.

Urs Muntwyler, Bern (Grüne). (*Votum auf Schriftdeutsch, original*) Die Motion will Beratungen effizienter und für die Bernjurassier besser verständlich machen. Die Motion will keine Signalwirkung haben zum Beispiel für Schulen, wie es im Text steht. Da möchte ich doch das Büro mal bitten, in die Schule zu kommen, zum Beispiel in die Berner Fachhochschule. Da wird nur Hochdeutsch gesprochen, oder in Biel wird bilingue Unterricht gemacht. Oder bei den Masterklassen machen wir alles auf Englisch. Denn Sprachkompetenz ist heutzutage, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, eine ganz wichtige Grundlage, wenn Sie sich im Alltagsleben bewähren wollen. Meine Studierenden, Ingenieurinnen und Ingenieure, die werden von mir gedrillt, damit sie sich in Hochdeutsch sehr gut ausdrücken können. Sie werden nämlich in technischen Arbeitsgruppen sein, in Verkaufsgesprächen, Präsentationen. Dort wird es deutsche Ingenieurinnen und Ingenieure haben. Und wenn unsere Leute nicht sehr eloquent sind, werden sie unterliegen. Später werden sie merken, dass sie das Gleiche noch auf Englisch machen müssen. Auch das bringen wir ihnen bei. Es ist also ein kompetitiver Vorteil, wenn man sprachkompetent ist und auch Hochdeutsch sprechen kann.

Zur Effizienz: Als ich in den Rat kam, war ich sehr erstaunt, dass es Leute gab, die auf Hochdeutsch ihre Reden schreiben, dann aber auf Mundart reden. Weiter habe ich gesehen, dass es sogar Leute gibt, die ihre Rede auf Mundart schreiben, meistens im Zweifingersystem, und sie auch auf Mundart halten. Das ist relativ kompliziert. Ich habe gestern so eine Spezialausgabe machen lassen bei einem grossen Pressehaus, mit dem ich seit dreissig Jahren gut zusammenarbeite, alles auf Mundart. Ich glaube nicht, dass das viele gelesen haben. Es ist einfach nicht so gut verständlich. Wir lesen nämlich immer auf Hochdeutsch. Und da kommen wir zur Effizienz. Und ich kann Herrn Klopfenstein versichern: Die Grünen wissen sehr gut, was Effizienz ist. Denn wenn wir ein nachhaltiges System wollen, muss immer die Effizienz optimal sein. Kommen Sie mal zu uns in die Berner

Fachhochschule. Sie werden sehen, es dreht sich immer alles um Effizienz. Wir sind da also ziemlich kompetent – auch noch in ein paar anderen Sachen; aber das ist jetzt nicht das Thema.

Wenn in anderen Deutschschweizer Kantonen Hochdeutsch gesprochen wird im Parlament, dann sollten gerade wir, die zweisprachig sind – wie in Freiburg und im Wallis –, Hochdeutsch sprechen. Da sind wir heute im Kanton Bern hindendrein. Und wenn wir sagen, wir wollen einen modernen Kanton, einen aufgeschlossenen Kanton, der etwas mehr in Bewegung kommt, dann denke ich, sollten wir das auch hier im Parlament sehen und auch hören. Weil das vielleicht nicht jeder ganz so eloquent kann, ist es ja kein Muss. Sondern es kann ja durchaus auch bei einem so sein, dass er halt vielleicht trotzdem bei der ihm vertrauteren Mundart bleibt.

Es wurde auch gesagt, die spontanen Redebeiträge seien dann verhindert. Da muss ich an eine alte Funckerregel aus dem Militär erinnern, die heisst: «Denken, drücken, sprechen». Das sollten auch wir hier machen. Deshalb empfehle ich Hochdeutsch für die, die das können, als Umgangssprache. Da haben Sie nämlich weniger Aufwand, und das ist ein Beitrag zu mehr Effizienz.

Präsidentin. Nous passons aux intervenants à titre personnel. M. Hamdaoui, vous avez la parole.

Mohamed Hamdaoui, Biel (SP). Cher collègue Amstutz, j'ai de la sympathie et de la compréhension pour votre motion, mais je vais néanmoins la rejeter. En tant que Biennois, francophone et pas totalement bilingue, je dois dire que lorsque je vais dans un endroit public, j'attends qu'on s'adresse à moi en français, c'est de moins en moins souvent le cas, ou alors en dialecte. Mais lorsqu'on me parle en Hochdeutsch, en soi-disant bon allemand, je me sens presque étranger dans ma ville ou dans mon canton. Il est vrai que dans ce canton, il y a une relation assez particulière, assez affective avec le dialecte, qu'il soit le Berndütsch, le Bielerdütsch, le Thunerdütsch ou le Mont-sur-Tramelan-Dütsch. De ce point de vue là aussi, deuxième argument qui m'amène à recommander le rejet de cette motion, c'est qu'en tant que francophone, je ne vois pas au nom de quoi j'imposerais ou je recommanderais aux Alémaniques de parler dans une langue, s'ils ne souhaitent pas le faire. C'est un fait, c'est une réalité, nous sommes la Chambre du peuple de ce canton, la majorité du peuple dans ce canton parle un dialecte et je ne vois pas pourquoi certains élus, qui ne sont pas à l'aise en Hochdeutsch, seraient obligés de le faire, pour nous faire soi-disant plaisir. Enfin, il est vrai que la vraie révolution, le vrai courage, pas seulement pour des raisons économiques, serait de se passer des interprètes, comme cela se passe au Conseil de ville de Bienne par exemple, où chacun parle dans sa langue et se comprend. Mais apparemment, ce n'est pas demain la veille que cela va se passer ainsi ici, d'après ce que j'ai vu depuis hier.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich gebe offen zu, dass ich grosse Sympathie für diesen Vorstoss habe. Ich rede jedoch für die Minderheit der EVP-Fraktion.

(Schriftdeutsch, original) Ich erlaube mir, das Weitere in Hochdeutsch zu sagen. Die Diskussion über die Frage, welche Sprache für unsere doch sehr sprachlastige Arbeit zu gebrauchen sei, verlief in unserer Fraktion nicht entlang der üblichen politischen Linien. Die mit der Motion aufgeworfene Frage berührte nicht das eigentliche Kerngeschäft unserer politischen Arbeit. Aus meiner Sicht hat die gewünschte sprachliche Veränderung sehr viel mit Respekt und Entgegenkommen zu tun. Es geht um den Respekt gegenüber all jenen Personen in diesem Ratssaal, die eine andere Muttersprache erlernt haben. Bei der Wahl unserer Grossratspräsidentin wurde gestern von vielen Sprecherinnen und Sprechern die Chance der sprachlichen Verständigung betont. Der Wunsch, die neu gewählte Präsidentin möge ihre Sprechgeschwindigkeit auf die langsamer sprechende Mehrheit abstimmen, hallt noch heute im Saal nach. Denken Sie gut nach. Die mundartsprachige Mehrheit in diesem Rat sieht sich nun für ein Jahr lang in die Situation unserer französischsprachigen Freunde versetzt. Stellen Sie sich vor, die Präsidentin würde das Tempo ihrer Sprache nicht verringern und zusätzlich noch in einen archaisch volkstümlichen Slang – pardon, ich sage Dialekt – verfallen. Der sprachliche Overload würde im Ratssaal vermutlich für etliche Verwirrung sorgen. Ich denke aber auch an unsere Gäste auf der Tribüne. Der politisch motivierte Kadermitarbeiter aus dem Südtirol, der soeben eine standortgeförderte Stelle in Bern angetreten und sich nun ein Bild seines neuen Wohnorts machen will, könnte eine in der Schriftsprache geführte Diskussion problemlos mitverfolgen – nur ein Beispiel.

Auch für Immigrantinnen und Immigranten mit einem anderen sprachlichen Hintergrund würde die Schwelle des Sprachverständnisses tiefer gelegt. Gestern Abend im Zug stolperte ich aber beinahe zufällig nochmals über das Thema. Vor mir lag – zugegeben etwas unbeachtet – die Pendlerzeitung «Blick am Abig», bis ein roter Balken mit dem Text «Hütt uf Dialäkt» meine Aufmerksamkeit provo-

zierte. Ich las die Begründung des Redaktors für die sprachliche Neuschöpfung. «Scho mini Aared an Sie sait, was mir mit dere Usgab wänd: a Bitz zämerugge, Verständnis und Interessä schaffe für de Dialäkt, also für üseri Herzessproch.» Und weiter «I Zörcher Chindergärte güt set knapp zwöi Johr Mundartpflicht. Das finde ou Usländeröutere guet.» Mit Verlaub, meine Kolleginnen und Kollegen, mit Zusammenrücken hat das nichts zu tun, vielmehr mit Ausgrenzung. Wenn in einer Multikulti-Gesellschaft diejenigen mit sprachlichen Schwachstellen zusätzlich noch ein linguistisches Birchermüesli entziffern müssen, wird vielleicht die zaghafte Beziehung zur neuen Heimat zusätzlich belastet. Ändern wir diesen Anachronismus auf der politischen Landkarte! Keine Angst, Sie können auch weiterhin in Ihren Voten von Billett, Perron, Tram, Penalty, Goalie und so weiter sprechen und müssen nicht Fahrkarte, Bahnsteig, Strassenbahn, Strafstoss, Torhüter und so weiter in Ihre Voten einbauen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, setzen Sie ein Zeichen des Entgegenkommens und der Verständigung; eine kleine Massnahme für den Rat, jedoch eine grosse Geste des Aufbruchs für den gesamten Kanton! Danke.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). La discussion se déroule surtout dans la langue allemande. C'est évidemment une question qui se pose de savoir s'il faut mener les débats du Grand Conseil en allemand standard, Hochdeutsch, ou dans un des nombreux dialectes extraordinaires du canton de Berne, en sachant que du coup ce n'est pas évident de comprendre facilement tout par tout le monde. Je préfère que l'on discute en allemand standard, Hochdeutsch alors, pour faciliter la compréhension entre tous et toutes et surtout pour nos amis francophones et pour nos visiteurs. Si quelqu'un veut éviter de parler en allemand standard, il peut toujours parler en français. Prenez cette intervention comme exemple. N'oublions pas que c'est un enrichissement pour tous et toutes de vivre dans un canton bilingue.

Präsidentin. J'aimerais vous rappeler que lorsque nous avons un débat libre, les intervenants à titre personnel n'ont que trois minutes.

Erich Hess, Bern (SVP). Geschätzte Frau Grossratspräsidentin, liebe Grossratsmitglieder, lieber geschätzter Herr Grossrat und Professor Muntwyler, besten Dank für Ihr schriftdeutsches Votum! In Ihrem Votum haben Sie wohl vergessen, dass Ihre Schülerinnen und Schüler wahrscheinlich ihre SMS untereinander heutzutage auf Berndeutsch verfassen. Und das Hochdeutsch, das Sie sprachen, war ungefähr so, dass ein Deutscher ungefähr innert einer Minute herausgefunden hätte, dass Sie sicher keiner sind und somit wahrscheinlich auch kein reines Hochdeutsch sprechen.

Hochdeutsch sprechen ist gegen die Integration. Das sieht man gerade auch beim vorangehenden Votanten, Herrn Sancar, der nach vielen Jahren hier in der Schweiz noch nicht wirklich Berndeutsch sprechen kann. Besser wäre gewesen, man hätte mit ihm etwas mehr Berndeutsch gesprochen. Der Vergleich mit dem Wallis und Freiburg wurde angeführt. Da besteht aber eine grosse Differenz, nämlich darin, dass sie über keine Simultanübersetzung verfügen. Somit ist klar, dass man ein klein wenig aufeinander zugehen muss und nicht einfach seine Muttersprache sprechen kann. Sie verstehen sich denn auch nicht immer alle ganz so gut. Ich habe einige Kollegen, die im Wallis oder auch in Freiburg im Parlament sitzen. Es ist anmutig von Herrn Amstutz, in seiner Motion für sich selber zu erwarten, dass er seine Muttersprache hier weiterhin freizügig sprechen darf, während wir eine Fremdsprache, sprich Hochdeutsch, sprechen sollten.

Ich bitte Sie, diesen Vorstoss ganz klar abzulehnen. Auch wenn Sie ihn annehmen, werde ich in Zukunft hier innen Berndeutsch «schnure». Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsidentin. Est-ce que le motionnaire veut la parole maintenant ou après la déclaration de M. Jost? Après, donc M. Jost a la parole pour le Bureau.

Marc Jost, Thun (EVP), Sprecher des Büros des Grossen Rates. Am Umfang der Debatte merkt man, dass es um eine sehr heisse politische Frage geht. Ich beschränke mich darauf, die Sicht des Büros zusammenzufassen und nicht die Antwort in aller Ausführlichkeit wiederzugeben. Welches sind die wichtigsten Punkte? Erwähnt wurde, dass in der Vergangenheit verschiedentlich über diese Frage befunden worden sei, mindestens dreimal. Gerade vor Kurzem wurde bei der Parlamentsrechtsrevision dieser Punkt belassen wie bis anhin. In der Kommission erkannte man keinen Änderungsbedarf. Die wichtigsten zwei Punkte für das Büro, den Vorstoss zur Ablehnung zu empfehlen, waren, dass es überzeugt ist, mehr Effizienz wäre nur sehr geringfügig zu erreichen mit der neuen

Regelung – wenn überhaupt – und in diesem Sinn das Sparpotenzial klein sei. Zum anderen fiel schlicht die Tatsache ins Gewicht, dass der Grosse Rat in all den vergangenen Debatten und Entschieden die praktizierte Lösung immer als gut befunden und dies auch erst kürzlich bei der Parlamentsrechtsrevision wieder bestätigte hatte. Deshalb empfiehlt das Büro den Vorstoss zur Ablehnung.

Präsidentin. Le motionnaire M. Amstutz a la parole.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Il y a en tout cas une chose dont vous m'avez convaincu, c'est que le dialecte est le langage du cœur, parce que vous avez mis beaucoup de cœur pour argumenter. Je vous remercie d'ailleurs pour ce débat. Je ne vais pas m'étendre, juste donner quelques précisions. Il y a une question de traduction, je m'adresse à Samuel Leuenberger, dans le début de la version française, on parle de «s'effectue principalement en français et en Hochdeutsch», alors que dans la version allemande c'est «en français ou en Hochdeutsch», petite nuance. Simplement, sur ces points-là, je me pose la question de savoir si un de nos collègues dépose prochainement une motion pour qu'au lieu d'apprendre l'allemand standard dans nos écoles, on apprenne le dialecte. Concernant la tribune, j'ai remarqué juste après avoir déposé ma motion, que tout le matériel existe pour les visiteurs; je demande encore une fois à la Chancellerie ou à l'administration de marquer de manière beaucoup plus visible que ce matériel existe et qu'on peut l'emprunter et de systématiquement avertir les enseignants qui viendraient visiter le Grand Conseil de demander ce matériel. Peut-être une dernière précision à Erich Hess. Je suis d'accord avec lui, en Valais, il n'y a pas d'interprétation, mais dans le canton de Fribourg il y a une interprétation. Je transforme cette motion en postulat.

Präsidentin. Vous avez entendu, cette motion a été transformée en postulat, donc nous allons voter sur un postulat. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui le rejettent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung des Postulats

Ja	40
Nein	102
Enthalten	5

Präsidentin. Vous avez rejeté ce postulat.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	063-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.76
Eingereicht am:	15.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	883/2022 vom 31. August 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme als Postulat Punkt 2: Ablehnung

Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Ergänzung zur Sonderstatutgesetzgebung eine gesetzliche Grundlage für die Zweisprachigkeit zu schaffen
2. einen jährlichen Mindestbetrag von 500 000 Franken zu gewähren, mit dem öffentliche und private Projekte zur Förderung der Zweisprachigkeit im ganzen Kanton unterstützt werden können

Begründung:

Mit dem Wegzug von Moutier und dem Verlust an französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohnern muss der Kanton Bern in die Zukunft blicken und die Chance nutzen, die sich aus der Präsenz zweier Sprachgemeinschaften auf dem Territorium ergibt, um daraus eine Einzigartigkeit und eine Stärke unseres Kantons, des Sitzes der Bundesstadt, zu machen.

Gemäss Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) gewährt das Bundesamt für Kultur den mehrsprachigen Kantonen eine jährliche Finanzhilfe für Unterricht und Kultur. Der Kanton Bern erhält jährlich 250 000 Franken und verteilt diese Summe an Projekte zur Förderung und Unterstützung der Zweisprachigkeit. Die Expertenkommission für die Zweisprachigkeit hat 2018 einen Bericht¹ mit

¹ Bericht der Expertenkommission über die Zweisprachigkeit

26 strategischen Empfehlungen in 10 verschiedenen Bereichen erstellt, auf die sich der Regierungsrat stützen kann. Seit 2020 stellt der Kanton jedes Jahr einen Betrag zur Unterstützung verschiedener Projekte zur Verfügung. Für 2022 beläuft sich dieser Betrag auf 300 000 Franken (Vortrag 2019.STA.1540)². Jedes Jahr erreichen die an den Kanton Bern gerichteten Projektanträge mehr oder weniger eine Million Franken.

Die Vision der Zweisprachigkeit berücksichtigt den kantonalen Zusammenhalt, damit sich die Bevölkerung und die sozioökonomischen Akteure in einem zweisprachigen Kanton wohlfühlen. Der Kanton soll in der Schweiz gesellschaftlich, wirtschaftlich, politisch und kulturell als vorbildlicher zweisprachiger Kanton anerkannt werden und eine Brückenfunktion zwischen der Deutschschweiz und der Romandie einnehmen.

Wenn er seinen Zweisprachigkeitstrumpf wirkungsvoll ausspielen will, müssen seine Verwaltung und seine politischen Instanzen mit gutem Beispiel vorangehen und die Rolle von Botschafterinnen und Botschaftern einer bewussten, konkreten, lebendigen und gelebten Zweisprachigkeit übernehmen. Dazu muss der Kanton die bestehende interkantonale und regionale Zusammenarbeit stärker nutzen und ausbauen.

Die Zweisprachigkeit darf nicht mehr nur unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Kosten und Erschwernis betrachtet werden, sondern muss als Reichtum und als einzigartige Gelegenheit betrachtet werden, sich von anderen Kantonen abzuheben und eine zweite Landessprache zu erlernen oder sich darin zu verbessern. Die Zweisprachigkeit betrifft mehr als nur das Bildungswesen und die Kultur, sondern auch das Gesundheitswesen, den Sport, die Politik, die Medien, den Tourismus, die Sicherheit, die Justiz, die Integration usw. Das Inselspital zum Beispiel hat viele französischsprachige Patientinnen und Patienten, denen gegenüber es verpflichtet ist, Leistungen in ihrer Sprache anzubieten.

Es müssen Investitionen in Zeit, Geld und Bemühungen getätigt werden, um diese Zweisprachigkeit konkret, lebendig und in den Augen der Bevölkerung, der Nachbarkantone und der Bundesbehörden sichtbar zu machen. Diese Investition ist eine langfristige Investition, deren Auswirkungen nicht kurzfristig gemessen werden können.

Das Gesetz und der gewährte Betrag sollen sich auf den gesamten Kanton Bern erstrecken und nicht nur auf den Berner Jura und Biel beschränkt sein. Aus diesem Grund könnte das Gesetz wahrscheinlich nicht in die Sonderstatutgesetzgebung integriert, sondern müsste in ein neues Gesetz aufgenommen werden. Eine neue gesetzliche Grundlage ist notwendig, um die Strategie, die Ziele, die Förderung der Amtssprachen sowie die Entwicklung und die Bereitstellung von Finanzmitteln zu definieren. Sie wird auch dazu dienen, die Äufnung, die Verwaltung und das Controlling der gewährten Beträge zu regeln.

Ein jährlicher und wiederkehrender Betrag ist unerlässlich, um eine effektive und nachhaltige Förderung der Zweisprachigkeit zu gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt viele der Feststellungen der Motionärinnen und Motionäre und hat bereits begonnen, einen Teil der Forderungen der Motion umzusetzen.

Der Regierungsrat hat in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 Folgendes festgehalten: «Ziel 4: Vielfalt als Chance. Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit.» Er hat am 26. Juni 2019 einen Beschluss zur Umsetzung des Berichts der Expertenkommission für die Zweisprachigkeit vom 30. August 2018 verabschiedet (RRB 696/2019). Ein Bericht über die Umsetzung 2019–2020 wurde dem Regierungsrat am 24. Juni 2020 vorgelegt. Schliesslich wurde dem Regierungsrat am 18. Mai 2022 der Bericht

² Vortrag D (be.ch)

«Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit und Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit, Bilanz der Legislatur 2019–2022» vorgelegt.

Darüber hinaus hat der Kanton Bern im Jahr 2021 das Projekt «Avenir Berne romande» zur Projektorganisation für den Kantonswechsel von Moutier sowie die Reorganisation der Verwaltung und der französischsprachigen Schulen eingesetzt (RRB 626/2021 vom 26. Mai 2021), das unter anderem zum Ziel hat, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern sowie die Verankerung des Kantons als Brücke zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz zu stärken.

Aufgrund dieser einleitenden Bemerkungen nimmt der Regierungsrat zu den beiden Punkten der Motion wie folgt Stellung:

1. Der RRB vom 26. Juni 2019 (RRB 696/2019) sah im Bereich der kantonalen Gesetzgebung vor, dass die Staatskanzlei (STA) beauftragt werde, den rechtlichen und reglementarischen Rahmen für die Förderung der Zweisprachigkeit zu analysieren und zu optimieren (Massnahme 10), und dass sie beauftragt werde, einen Entwurf für ein Gesetz über die Amtssprachen auszuarbeiten und die Revision der gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit oder den Amtssprachen innerhalb des bestehenden Verfassungsrahmens vorzunehmen (Massnahme 11).

Die Arbeiten an einem ersten Vorentwurf («Normkonzept») waren 2019 eingeleitet worden. Sie mussten aufgrund verschiedener Faktoren (begrenzte Personalressourcen, zahlreiche laufende Gesetzgebungsprojekte der STA, darunter insbesondere die Revision der Sonderstatutgesetzgebung, die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier und die Coronavirus-Pandemie) ausgesetzt werden.

Einer der Gründe für diese Unterbrechung war die Feststellung, dass ein neues Gesetz an sich nicht unbedingt eine konkrete Stärkung der Zweisprachigkeit mit sich bringen würde. In ihrem Bericht «Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit und Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit, Bilanz der Legislatur 2019–2022» hielt die STA fest, dass die Notwendigkeit und der Zeitplan eines neuen Sprachengesetzes neu beurteilt werden müssten und dass bis zu diesem Zeitpunkt das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG, BSG 102.1) als Rechtsgrundlage (Art. 50 SStG) für die kantonalen Subventionen für die Zweisprachigkeit gedient hatte und weiterhin dient.

Zu den Zielen des Sonderstatutgesetzes (Art. 1) gehören u. a. die Förderung der Zweisprachigkeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne, aber auch der Zusammenhalt des Kantons als Ganzes. Artikel 50 SStG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass der Kanton «Institutionen und Projekte unterstützen kann, die für den Schutz und für die Förderung der Zweisprachigkeit von besonderer Bedeutung sind». Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob diese gesetzliche Grundlage ausreicht oder ob sie ergänzt werden muss. Er beantragt daher, diesen Punkt der Motion als Postulat anzunehmen.

2. Derzeit existieren zwei Quellen für finanzielle Anreize für Zweisprachigkeitsprojekte. Einerseits unterstützt der Kanton Projekte über die vom Bund ausbezahlten Mittel, die auf dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG, SR 441.1) basieren. Für den Zeitraum 2017 bis 2020 wurde zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern eine Programmvereinbarung zur Förderung der innerkantonalen Zweisprachigkeit

abgeschlossen, die eine Gesamtsumme von 1 000 000 Franken, d. h. 250 000 Franken pro Jahr, vorsieht. Die Vereinbarung wurde für den Zeitraum 2021–2024 erneuert, wobei dem Kanton Bern dieselben Beträge für die Förderung der Zweisprachigkeit zur Verfügung stehen.

Zu dieser Bundesquelle kommt andererseits eine kantonale Quelle hinzu: Seit 2020 verfügt die Staatskanzlei über ein kantonales Budget von 100 000 (2020), 200 000 (2021) und 300 000 Franken (ab 2022), um die Bundesunterstützung für zweisprachige Projekte auf Beschluss des Regierungsrates zu ergänzen (RRB 696/2019). Diese beiden Budgets (kantonal und eidgenössisch) ergänzen sich gegenseitig. So konnten beispielsweise 2022 insgesamt 34 zweisprachige Projekte durch die Bundeshilfe in Höhe von 250 000 Franken unterstützt werden.

Die 300 000 Franken des kantonalen Budgets im Jahr 2022 dienten zum einen dazu, diese Bundesunterstützung für 13 zweisprachige Projekte in Höhe von 72 000 Franken zu ergänzen (davon dienten 46 000 Franken der Stärkung der Zweisprachigkeit in den Spitälern), zum anderen (in Höhe von 227 000 Franken im Jahr 2022) für kantonale Ausgaben oder Subventionen ausserhalb des Bundessprachengesetzes, zum Beispiel für grössere Projekte wie den Stand der Zweisprachigkeit an der BEA 2022 oder das Wanderfilmfestival «Festival du Film français d'Helvétie itinérant».

Obwohl sie sich logischerweise oft um die zweisprachige Region Biel herum konzentrieren, betreffen die unterstützten Projekte bereits den ganzen Kanton Bern und nicht nur den Berner Jura oder Biel. Beispiele sind die Unterstützung des Inselspitals in Bern oder von Schüleraustauschen und zweisprachigen Ausbildungsgängen in Bern, Lyss oder an anderen Orten des Kantons.

Seit 2022 beläuft sich der Betrag, der dem Kanton Bern seitens des Bundes (CHF 250 000) und über das eigens dafür vorgesehene kantonale Budget (CHF 300 000) zur Verfügung steht, somit auf insgesamt 550 000 Franken pro Jahr. Dieser Gesamtbetrag hängt jedoch insbesondere davon ab, ob der Bund (Bundesamt für Kultur, Kulturbotschaft des Bundes) weiterhin bereit ist, die mehrsprachigen Kantone zu subventionieren.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass der Kanton Bern die Mittel für die Förderung der Zweisprachigkeit in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Zusammen mit den Subventionen des Bundes steht nun mehr als eine halbe Million Franken für die kantonalbernerische Zweisprachigkeit zur Verfügung. Damit können zahlreiche Initiativen unterstützt und gezielte Massnahmen ergriffen werden.

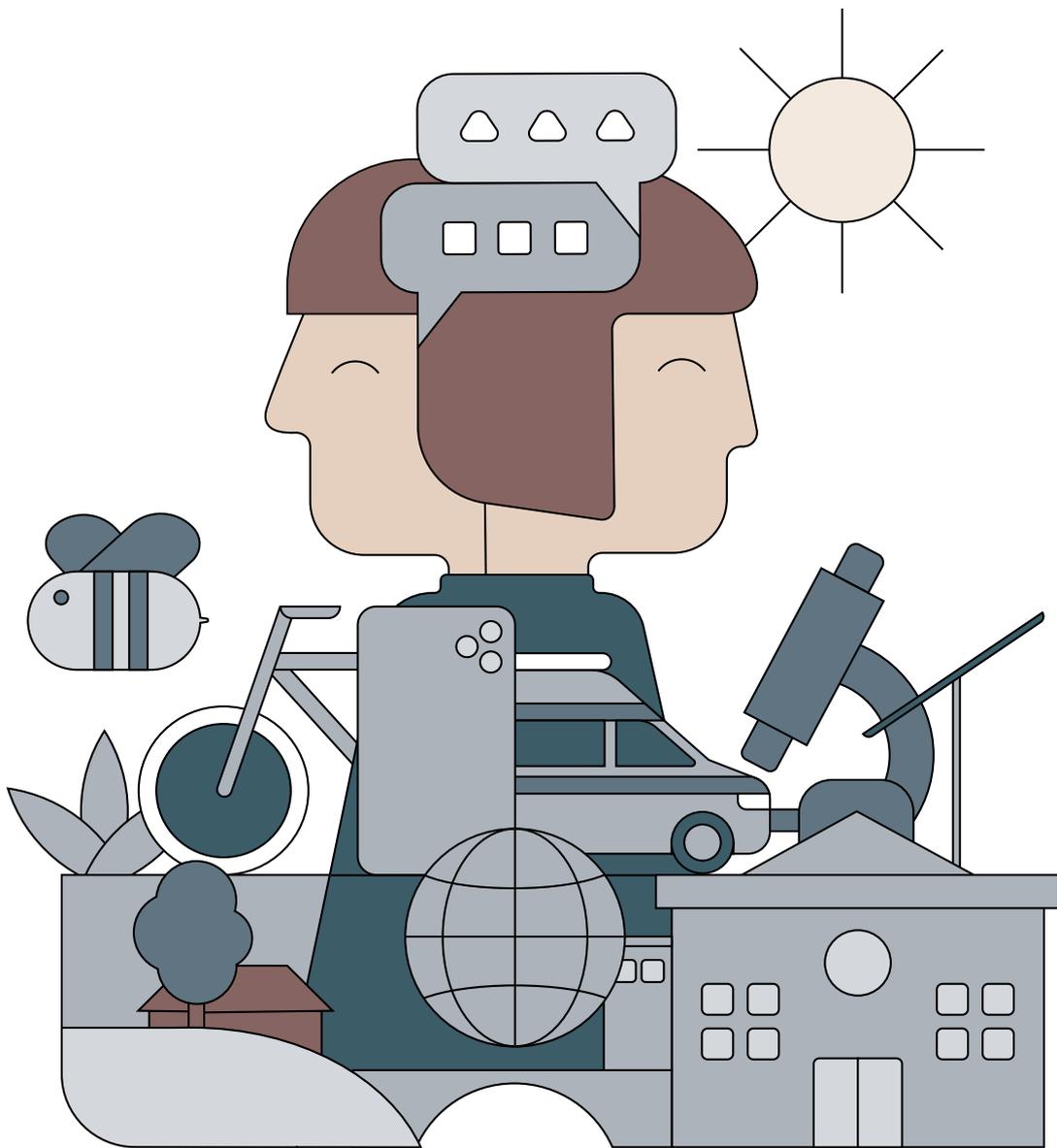
Der Kanton Bern wird in den kommenden Jahren vor grossen finanziellen Herausforderungen stehen. Der von den Motionärinnen und Motionären angesprochene Kantonswechsel der Gemeinde Moutier erfordert neue Infrastrukturen für die bisher in Moutier ansässigen bernischen Behörden, was erhebliche finanzielle Auswirkungen mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, die Subventionen zur Förderung der Zweisprachigkeit erneut zu erhöhen. Aus diesem Grund hat er im Budget 2023 keine zusätzlichen Mittel für die Zweisprachigkeit eingestellt. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Punkt 2 der Motion.

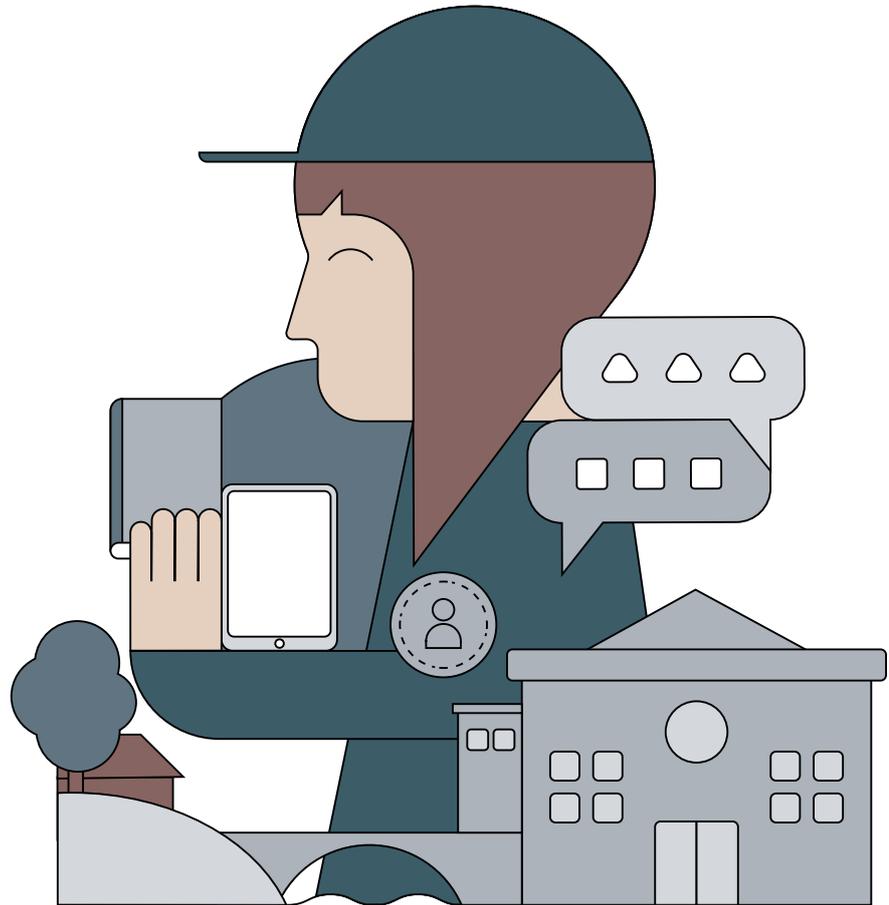
Verteiler
– Grosser Rat



Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026

Engagement 2030





Ziel 4

Der Kanton Bern pflegt seine **Vielfalt** und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Le canton de Berne nourrit sa diversité et exploite le potentiel du bilinguisme.

Entwicklungsschwerpunkte

- Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die **Zweisprachigkeit** und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.
- Der Kanton trägt der **religiösen Vielfalt der Bevölkerung** und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.
- Der Kanton modernisiert und reorganisiert seine **Dienstleistungen und Institutionen im französisch- und zweisprachigen Teil** des Kantons.
- Im **Dialog mit den Regionen** stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindeflandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.

Ziel 4

Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Nr.	Projekt	Direktion
4.1	Auf der Basis des Expertenberichts Stöckli werden Massnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit weitergeführt oder neu initiiert.	STA
4.2	Die bisherige Fusionspolitik des Kantons mit dem Ziel, die Schaffung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden zu fördern, wird weiterentwickelt und die gesetzlichen Grundlagen werden entsprechend aktualisiert.	DIJ
4.3	Der Kanton Bern konsolidiert seine auf die «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)» abgestützte Regionenstrategie zur Weiterentwicklung der regionalen Stärken und fördert den Dialog mit den Regionen .	DIJ
4.4	Die Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande» wird im Zuge des Kantonswechsels von Moutier weiter vorangetrieben; dies mit dem Ziel, dem Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung neue Impulse zu verleihen.	STA
4.5	Der Sprachaustausch von Schulklassen im Volksschulbereich wird aktiv gefördert (Bsp. «Deux im Schnee», «Deux langues – ein Ziel», «Deux im Park»).	BKD
4.6	Austausch und Mobilität in der Berufsbildung werden neu durch eine verwaltungsinterne Koordinationsstelle für bilingualen Unterricht und bilinguale Mobilität unterstützt. Mit einem Pilotprojekt «konkret concret» in den Regionen Seeland, Biel/Bienne und Berner Jura wird der Sprachaus-tausch für Lernende in Zusammenarbeit mit dem Forum du bilinguisme gefördert.	BKD
4.7	Mit einem zweisprachigen Fachmittelschulbildungsgang in Biel (ab 2023/2024) wird die Zweisprachigkeit in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pädagogik gefördert.	BKD
4.8	Mit gezielten Massnahmen werden strukturelle Ungleichbehandlungen gegenüber Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen identifiziert und reduziert .	DIJ

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
4.A	Der Kanton Bern prüft Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften , die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.	DIJ